
Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Bericht

des

Schweizerischen Bundesrathes an die h. Bundesversammlung
über seine Geschäftsführung im Jahr 1871.

Geschäftskreis des Justiz- und Polizeidepartements.

A. Gesetzgebung, Verträge etc.

I. Gesetzgebung.

1) Die einzige gesetzgeberische Vorlage bezog sich auf einen zweiten Nachtrag zu dem Bundesgesetz über die Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten. Dieser Nachtrag bezieht sich auf die Aufhebung des Bezuges der Gebühren in Strafsachen. Nachdem sämtliche Kantone diesem Vorschlage prinzipiell ihre Zustimmung gegeben hatten, wurde derselbe zum Bundesgesetz erhoben. (Bundesblatt 1871, III. 575.) Die bezügliche Mittheilung im letzten Geschäftsbericht hat nun in dieser Weise ihre Erledigung gefunden.

2) Die beiden Entwürfe betreffend ein gemeinsames schweizerisches Obligationenrecht und betreffend die Schuldbetreibung und den Konkurs wurden einstweilen keiner weiteren Berathung unterzogen, weil das Resultat der Bundesrevision zuerst abgewartet werden wollte.

II. Verhältnisse zu auswärtigen Staaten.

a. Verträge und Konventionen.

3) Die Regierung von England machte die Anregung zum Abschluß eines Vertrages mit der Schweiz, betreffend die Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten. Da die neuere Gesetzgebung dieses Staates einem solchen Vertrag einen etwas größern praktischen Werth zu geben scheint, so sprach der Bundesrath seine Genehmigung aus, in bezügliche Unterhandlungen einzutreten. Indes ist die Sache selbst noch nicht weiter gediehen, weil man zuerst den Abschluß eines gleichen Vertrages zwischen England und dem deutschen Reiche abwarten will.

4) Nachdem am 3. Oktober 1869 zwischen Italien und Württemberg ein Vertrag über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten abgeschlossen worden war, gelangten die Regierungen dieser beiden Staaten an den Bundesrath mit dem Gesuche um Gestattung des Transites der gegenseitig auszuliefernden Individuen.

In Folge der hierüber gepflogenen Korrespondenzen und unter Zustimmung und Ermächtigung der Regierungen der beiden theiligten Kantone St. Gallen und Graubünden wurde jenem Wunsche entsprochen, und zwar unter allseitiger Genehmigung einer Vereinbarung, welche im Bundesblatt 1871, I. 391 abgedruckt ist.

b. Spezialfälle.

5) Mit Rücksicht auf den Umstand, daß in der Schweiz viele Engländer sich aufhalten, ließ die englische Regierung die neue Naturalisationsakte von 1870 mittheilen, wodurch verschiedene bezügliche Verhältnisse der in dem vereinigten Königreiche wohnenden Ausländer und der im Auslande wohnenden britischen Unterthanen im Sinne einer freieren Bewegung neu geordnet worden sind. Gleichzeitig wurde auch die revidirte Akte über den Unterthaneneid mitgetheilt. Um der Absicht der großbritannischen Regierung zu genügen, wurden beide Akte im Bundesblatt 1871, I. 427 und 436 in extenso publizirt.

6) Nachdem die französische Regierung im August 1870, d. h. bald nach Beginn des Krieges mit Deutschland, aus Gründen der öffentlichen Ordnung sich veranlaßt gesehen hatte, die Pässe allgemain wieder einzuführen, erließ der Chef der Vollziehungsgewalt Frankreichs am 27. April 1871 eine weitere Verfügung, wodurch gegenüber allen Ausländern ohne Unterschied für die Ausstellung und für das Visum der Pässe die im Tarif für die französischen Kanzleien vorgeschriebenen Taxen wieder eingeführt wurden.

Indem der französische Minister des Auswärtigen, Jules Favre, dem schweizerischen Gesandten in Paris hievon Kenntniß gab, bemerkte er in seiner Depesche vom 28. April: „Ces dispositions ont pour conséquence naturelle de libérer le Gouvernement Helvétique de l'engagement qu'il avait pris, par mesure de réciprocité, d'exempter nos propres nationaux de toute taxe de passeport.“ Uebrigens habe er allen Agenten seines Departements empfohlen, die Anwendung des Tarifs in der Praxis so viel als möglich zu mildern. So bleibe angenommen, daß allen Reisenden, deren Dürftigkeit festgestellt sei, die Taxe vollständig erlassen und daß von den mit gehörigen Livrets versehenen Arbeitern nur $\frac{1}{4}$ der Gebühr gefordert werde. Ebenso werde diese Ermäßigung, oder auch eine Reduktion bis zur Hälfte der Gebühr bewilligt allen andern Personen, die ohne gerade dürftig zu sein, dennoch nicht im Stande seien, die ganze Taxe zu bezahlen.

Auch die französische Gesandtschaft in Bern machte dem Bundesrath Mittheilung von diesem Erlasse und den so eben erwähnten Erleichterungen, zu denen sie jedoch eine neue hinzufügte, indem sie ausdrücklich erklärte, daß die Auswanderer, welche Frankreich durchreisen, um sich in einem französischen Hafen einzuschiffen, auch fernerhin von jeder Taxe befreit bleiben.

Diese Maßregel erregte mit Recht allgemeines Aufsehen, und es versteht sich von selbst, daß wir nicht ermangelten, ihr die verdiente Aufmerksamkeit zuzuwenden. Wir mußten uns jedoch bald überzeugen, daß sie durchaus allgemein und gegen alle Nationen gleichmäßig eingeführt worden war.

Da aber keine Vertragsstipulationen bestehen, welche zu Gunsten der Schweiz eine Ausnahme begründen ließen, so konnten wir gegen die Wiedereinführung der Pässe und Visa nichts einwenden, und zwar um so weniger, als kein Staat auf das Recht zur Einführung von Maßregeln verzichtet, die er zu seinem eigenen Schutze als nöthig erachtet. Ueberdies hat sich Frankreich dieses Recht ausdrücklich vorbehalten in einer Note vom Juli 1866, deren Inhalt der Bundesrath mit Kreis Schreiben vom 18. gleichen Monats den Kantonen zur Kenntniß brachte und worüber er im Geschäftsberichte pro 1866 einläßlicher referirte. (Bundesblatt 1866, II. 352 und 1867, I. 565). Frankreich unterschied schon damals zwischen der prinzipiellen und der faktischen Aufhebung der Pässe, indem es die erstere anerkannte, aber die Ausführung mit Rücksicht auf die ernste Gestaltung der politischen Verhältnisse zeitweilig vertagte. Den Einfluß neuerer politischer Verhältnisse auf Frankreich zu würdigen, muß natürlich auch gegenwärtig und künftig den französischen Behörden selbst vorbehalten bleiben, sowie es auch ganz unzweifelhaft in der Befugniß der Schweiz läge, die Pässe wieder einzuführen, selbst wenn kein anderer Staat das Gleiche thäte.

Während also gegen die Wiedereinführung der Pässe und Visa durch die französische Regierung nichts eingewendet werden konnte, so schien es sich anders zu verhalten mit den damit verbundenen lästigen Gebühren.

Schon der Umstand, daß überhaupt auch von den Schweizern wieder Gebühren gefordert wurden, war sehr auffallend, da die Aufhebung derselben gleichsam erkaufte wurde durch die Herabsetzung der Aufenthaltsgewährungen in verschiedenen Kantonen. Es ergibt sich dieses unzweifelhaft aus der Erklärung, betreffend die Reisepässe, welche den Verträgen vom 30. Juni 1864 angehängt ist (Off. S. VIII. 378). Hier erklärte die französische Regierung, daß sie, wenn der Bundesrath, namentlich zu Gunsten der Arbeiter, erhebliche Ermäßigungen der von den Kantonen bezogenen hohen Aufenthaltsgewährungen zu erwirken vermöge, geneigt sei, gegenüber der Schweiz im Passwesen die nämlichen Grundsätze zur Anwendung zu bringen, welche gegenüber England und Belgien angenommen worden seien.

Von Seite der Schweiz wurde obige Voraussetzung im Juli 1866 erfüllt, worauf Frankreich auch die Pass- und Visagebühren aufhob. Die Pässe und Visa selbst aber behielt es gegenüber der Schweiz noch bei, obschon sie gegenüber England und Belgien bereits unterdrückt waren. Es geschah dies, weil damals Frankreich aus politischen Gründen die Schweiz noch anders behandeln zu sollen glaubte. Erst im August 1866 wurde völlige Gleichheit mit England und Belgien hergestellt.

Aus den eingezogenen Erkundigungen ergab sich, daß nicht bloß die Einführung der Pässe, sondern auch der Bezug der Gebühren, allgemein und namentlich auch gegenüber diesen beiden letztern Staaten erfolgte, wie denn überhaupt die ganze Maßregel ebensowohl in den finanziellen Bedürfnissen Frankreichs, als in polizeilichen Besorgnissen ihren Ursprung hat. Immerhin braucht ein anderer Staat auf dergleichen spezielle Verhältnisse keine Rücksicht zu nehmen, und da Frankreich das gegenseitige Einverständniß auf eine für die andern Staaten lästige Weise aufgehoben hat, so sind letztere auch ihrerseits in ihren Entschließungen frei geworden.

Von Belgien ist bekannt, daß es seinerseits nicht zögerte, mit Dekret vom 26. Juni 1871 eine Passvisagegebühr von Fr. 10 gegenüber den Franzosen einzuführen. Dagegen ist nicht bekannt, ob und was von Seite Englands geschah.

Es konnte sich daher fragen, ob auch von Seite der Schweiz auf eine Aenderung des seit April 1862 proklamirten Systems der freien Bewegung der Individuen (Off. S. VII. 276) Bedacht genommen, oder

ob nicht wenigstens gegen Frankreich besondere Reciprocitätsmaßregeln getroffen werden sollten.

Die Regierung von Genf ermangelte nicht, zu erklären, daß sie sich vorbehalte, auf die Erhöhung der Aufenthaltsgebühren zurückzukommen. Wenn wir auch, nach dem Gesagten, das Recht hiezu nicht in Abrede stellen können, so möchten wir doch ein solches Beginnen nicht ermutigen, weil damit die Aufenthalter schweizerischer Herkunft auch betroffen werden müßten und weil wir hoffen, daß die Maßregel der französischen Regierung nur vorübergehender Natur sein werde.

Dagegen fanden wir es allerdings am Plage, bei der französischen Regierung wiederholt die Rückkehr auf den frühern Stand der Dinge nachdrücklich zu bevorworten und zu konstatiren, daß die Schweiz sich frei betrachte und sich vorbehalte, nach freiem Ermessen diejenigen Entschließungen zu fassen, welche ihr unter den veränderten Umständen angemessen erscheinen möchten.

Der französische Minister des Auswärtigen schien wirklich geneigt, auf eine Milderung der Gebühren einzutreten, und sprach sich schon im Juli v. J. in der Nationalversammlung in diesem Sinne aus. Indes ist dennoch bis jetzt keine Aenderung eingetreten, obschon auch andere Staaten, namentlich England, in gleichem Sinne bei der französischen Regierung wirkten, wie die Schweiz.

Nebenbei gab uns auch die Art und Weise des Bezuges der Gebühren und die Strenge, mit welcher Schweizer, die nicht gehörig visirte Papiere besaßen, sogar polizeilich an die Grenze zurückgeschoben wurden, Anlaß zu besondern Reklamationen, die im Allgemeinen von Erfolg waren.

Was im Speziellen den Bezug der Gebühren betrifft, so ist nach dem oben erwähnten französischen „Tarif des droits à percevoir dans les Chancelleries consulaires“ ein neuer Paß von den Franzosen zu bezahlen mit Fr. 10, von den Fremden mit 12 Fr.; für ein Paßvisum haben die Franzosen zu bezahlen 5 Fr., die Fremden 10 Fr.

Während nun in Bern und Basel die Schweizer gleich den Franzosen behandelt wurden und nur 5 Fr. für ein Visum bezahlen mußten, forderten die französischen Konsulatskanzleien in Neuenburg und Genf auch von den Schweizern 10 Fr. Wir glaubten aber in dieser Beziehung mit Recht die Gleichstellung der Schweizer mit den Franzosen verlangen zu können, weil der Niederlassungsvertrag mit Frankreich von 1864 eine solche gleiche Behandlung der Angehörigen des andern Staates mit Rücksicht auf die Niederlassungsverhältnisse vorschreibt und der Hauptzweck des Vertrages gerade darin bestand, den Uebertritt und den Aufenthalt der Angehörigen des einen Staates in den andern zu erleichtern und auf dem Fuße der Gleichheit mit den eigenen Angehörigen

gen zu ordnen. Die Ansicht, daß im Sinne dieses Vertrages die Schweizer nur die gleichen Gebühren wie die Franzosen zu bezahlen haben, hat um so mehr Berechtigung, als unmittelbar nachdem der Vertrag in Kraft getreten war, bis zur Aufhebung der Pässe und Visa im Jahr 1866, die Schweizer die gleiche Taxe bezahlen mußten wie die Franzosen.

Wir werden übrigens dieser Frage unsere stete Aufmerksamkeit schenken und hoffen, daß der Zeitpunkt nicht mehr ferne sei, wo Frankreich selbst das Lästige dieses Passwesens einsehen und wieder zu dem frühern Zustand zurückkehren werde.

7) Auch im Berichtjahr sind mehrere internationale Fragen über die Militärpflicht in Behandlung gekommen. Mit Italien waren es 5 Fälle, mit Frankreich 4, mit Württemberg 1 und mit Hessen 1. — Der letztere Fall, dessen im Bericht pro 1870 nähere Erwähnung geschehen ist (Schucan), erledigte sich durch die Entlassung dieser Familie aus dem Bürgerrechte von Mainz. Die Verhandlungen betreffend den Württemberger Fuchs sind aus den Vorlagen an die Bundesversammlung bekannt. Auf 4 von den mit Italien in Behandlung gekommenen Fällen kam Lemma 2 von Art. 4 des Niederlassungsvertrages mit Italien vom 22. Juli 1868 (Off. S. IX. 715) zur Anwendung, und es wurden diese Fälle auch von Italien im gewünschten Sinne erledigt. Darnach konnten Söhne von Schweizern, die Italiener geworden, nach Eintritt der Majorität (21. Jahr vorbei) für die Schweiz optiren. Bei einiger Umsicht hätten die Beteiligte selbst zum Ziele gelangen können. Der fünfte Fall bezog sich auf das andere Verhältniß, auf den Sohn eines Italieners, der Schweizer geworden. Dieser wurde vom italienischen Militärdienst nicht befreit, obwohl er noch minorenn war, als sein Vater im Kanton Tessin sich naturalisiren ließ und deshalb gemäß Art. 11 des italienischen Code civile selbst auch Schweizer wurde; denn nach Art. 12 des gleichen Code enthebt der Verlust des italienischen Bürgerrechtes nicht von der Pflicht zum Militärdienste. Wer also als Italiener geboren ist, bleibt in Italien militärpflichtig, wenn schon er eine auswärtige Nationalität erworben hat. (Siehe Erklärung zu dem oben erwähnten Vertrag Off. Sml. IX, 729.)

In gleicher Weise verhält es sich mit den 4 Fällen, welche mit Frankreich verhandelt wurden, indem Frankreich geltend macht, daß die Söhne eines Franzosen, die geboren wurden während der Zeit, da der Vater noch Franzose war, in Frankreich militärpflichtig bleiben, wo immer sie geboren sein mögen. Wenn sie dagegen Einsprache machen, so ist es an ihnen, den Prozeß vor dem betreffenden französischen Gerichte einzuleiten. Nach dem Verlaufe des immer noch pendenten Falles

Bourgeois scheint die Einrede eines im Auslande geborenen Sohnes Platz greifen zu können, daß der Vater von Anfang an Frankreich mit der Absicht verlassen habe, nicht wieder dahin zurück zu wollen, so daß dann präsumirt würde, er habe die französische Nationalität mit dem Austritte aus Frankreich verloren, in welchem Falle der Sohn nicht als Franzose geboren wäre und deshalb auch nicht zu den Pflichten eines Franzosen angehalten werden könnte. Der Fall Bourgeois schwebt noch vor dem obersten Gerichtshof in Paris, und es muß nun dessen Ausgang gewärtigt werden.

8) Die Regierung von Genf glaubte die Intervention des Bundesrathes anrufen zu sollen betreffend die Frage, ob eine von dem britischen Konsul in Genf vollzogene Ehe zwischen Anton Eckert aus dem Großherzogthum Baden und der Engländerin Luise Sellwood, beide wohnhaft in Genf, gültig sei. Sie glaubte die Ehe nicht als rechtsbeständig anerkennen zu können, weil weder die in Genf gültige Ehegesetzgebung, noch der Vertrag zwischen der Schweiz und dem Großh. Baden von 1808 beobachtet worden sei, somit das aus dieser Ehe bereits hervorgegangene Kind als unehelich eingeschrieben werden müsse.

Es wurde jedoch der Regierung von Genf geantwortet, der Bundesrath sei nicht im Falle, diesem Ansuchen zu entsprechen, weil die schweizerischen Behörden keinen Beruf haben, die Interessen von Angehörigen fremder Staaten zu wahren. Solche Personen haben zu ihrem Schutze die Gesandten ihrer eigenen Staaten bei der Schweiz, an die sie verwiesen werden mögen. Wenn im Spezialfall zwischen dem Großherzogthum Baden und England ein Konflikt entstehen sollte hinsichtlich der Kompetenz des britischen Konsuls in Ehefachen, so sei es Sache jener beiden Regierungen, diesen Konflikt unter sich auszutragen. Der Bundesrath habe um so weniger Grund, sich einzumischen, als die Schweiz und speziell den Kanton Genf keine nachtheiligen Folgen treffen können, denn wenn die Ehe gültig sei, so folgen die Kinder dem Vater, und sei sie ungültig, so folgen sie der Mutter. Die Genfer Behörden können den Entscheid hierüber herbeiführen, wenn sie den Betheiligten eine angemessene Frist ansetzen, um ihre Position zu regeln und die nöthigen Papiere als Eheleute beizubringen, unter Androhung der Ausweisung.

Uebrigens sei zu bemerken, daß der im Berichte des Zivilstandsbeamten von Genf erwähnte Vertrag mit dem Großh. Baden von 1808 nicht mehr in Kraft sei. Vielmehr habe die badische Regierung in Folge einer neuen Ehegesetzgebung des Großherzogthums vom 21. Dezember 1869 jenen Vertrag gekündigt, und es sei derselbe mit dem 1. Januar 1871 außer Kraft getreten, was der Bundesrath mit Kreis Schreiben vom

11. November 1870 sämmtlichen Kantonen zur Kenntniß gebracht habe, unter gleichzeitiger Zustellung einer badischen Note über den wesentlichen Inhalt des neuen Gesetzes bezüglich auf Ehen, die im Auslande geschlossen werden (Bundesblatt 1870, Band III, S. 561 und 562). Dazu sei später noch eine Erläuterung gekommen, die auch publizirt worden sei (Bundesblatt 1870, Bd. III, S. 901). Daraus ergebe sich, daß die von dem Zivilstandsbeamten in Genf aufgestellten Erfordernisse für die Gültigkeit der Ehe eines Badensers veraltet seien und nicht mehr gefordert werden können. Der Staatsrath werde daher ersucht, den Inhalt jener Mittheilungen den Zivilstandsbeamten zur Kenntniß zu bringen.

9) In ähnlicher Weise wünschten vier Kantone, daß der Bundesrath für Ausländer, die in jenen Kantonen naturalisirt worden waren, die Entlassung aus ihren ursprünglichen Heimatstaaten bewirken möchte. Es wurde aber jede derartige Mitwirkung abgelehnt, weil es Sache der Betheiligten selbst sei, ihre Entlassung zu bewirken und den nöthigen Nachweis dafür beizubringen.

10) Dagegen ließ der Bundesrath in sechs Fällen seine Verwendung bei auswärtigen Regierungen dafür eintreten, daß vorehelich gebornen Kindern, welche Ausländer mit Schweizerinnen erzeugt hatten, vermöge des Grundsatzes der legitimatio per subsequens matrimonium, das Staats- und Orts-Bürgerrecht ihrer Väter zugestanden werden möchte; allein diese Bemühungen waren nur in einem Falle von Erfolg. In allen andern Fällen wurde die Anerkennung der Kinder abgelehnt, und zwar geschah diese Ablehnung von Seite der Regierungen von Baden, Oesterreich und Württemberg, weil in diesen Staaten für die Ehelichmachung eines unehelich gebornen Kindes verlangt wird, daß dasselbe von dem Vater vor der Verehelichung mit der Mutter anerkannt worden sei.

III. Mitwirkung zur Bundesrechtspflege.

Gemäß Art. 90 des Bundeszivilprozesses wurde eine Klage der Regierung des Kantons Aargau gegen den Kanton Bern, betreffend das Heimatrecht eines vorehelich gebornen Kindes der Eheleute Christian Zaugg (Bern) und der Susanna Katharina Köbels (Aargau) an das Bundesgericht gewiesen.

B. Justiz.

I. Allgemeines und Statistik.

Wie in unserm Berichte pro 1870 angegeben wurde, blieben am Schlusse desselben Jahres 25 Rekurse hängig. Im Laufe des Jahres 1871 gingen 150 neue Rekurse ein. Es waren demnach im Ganzen 175 zu behandeln (1870: 163). Davon wurden 156 erledigt und 19 waren am 31. Dezember noch pendent, und zwar lagen diese letztern in ihrer Mehrzahl noch bei den betreffenden Kantonen zur Beantwortung.

Bei der Gesamtzahl der 175 Rekurse waren vorzugsweise folgende Kantone betheiligt:

Freiburg mit 15, Bern mit 14, St. Gallen, Wallis und Genf mit je 12, Luzern und Solothurn mit je 9, Neuenburg mit 8, Basel-Landschaft mit 7, Zürich, Uri und Waadt mit je 6, Schwyz, Basel-Stadt und Aargau mit je 5 u.

Mit Ausnahme von Appenzell J. Rh. waren alle Kantone betheiligt.

Dem Objekte nach bezogen sich diese Rekurse:

- 26 auf Gerichtsstandsfragen.
- 25 " Niederlassungsverhältnisse.
- 20 " Eheverweigerung, wovon 10 Fälle nicht gemischte Ehen.
- 16 " Verletzung verfassungsmäßiger Rechte.
- 13 " Rechtsverweigerung in Zivil- und Strafsachen.
- 11 " Steuerverhältnisse.
- 9 " Rückhaltung der Legitimationschriften durch Behörden des Heimats- und Wohnortes.
- 6 " Ausschluß von Bürgernutzungen.
- 4 " Heiratsabgaben.
- 4 " Auslieferung von Verbrechern und Angeeschuldigten.
- 4 " Vermögensreklamationen auswärtig wohnhafter Bürger an ihre Heimatbehörden.

Die übrigen Beschwerden bezogen sich auf sehr mannigfache, zum Theil unklare oder nicht leicht bestimmbare Verhältnisse.

Die eidgenössischen Rätthe hatten sich im Jahr 1871 mit 19 Beschwerden und Refursen zu befassen (1870: 28).

Von jenen 19 wurden 6 erledigt und 13 blieben pendent, weil die eidg. Rätthe am Schlusse des Jahres 1871 sich beinahe ausschließlich nur mit der Revision der Bundesverfassung befaßten.

Von den erledigten Refursen wurden 4 abgewiesen und 2 zurückgezogen.

Bezüglich der vom Bundesrathe behandelten Beschwerden und Refursen ergibt sich das weitere Detail aus folgender Uebersicht:



| Kantone. | Nicht- eintreten. | Ab- weisung. | Be- gründet- erklärung | Rück- zug zc. | Bleiben pendent. | Gerichts- behörden. | Verwaltungs- behörden. | Summa. |
|----------------------------|----------------------|-----------------|------------------------------|------------------|---------------------|------------------------|---------------------------|--------|
| Zürich | 4 | 1 | — | — | 1 | 2 | 4 | 6 |
| Bern | 7 | 1 | 6 | — | — | 9 | 5 | 14 |
| Luzern | 5 | 4 | — | — | — | 2 | 7 | 9 |
| Uri | 2 | 1 | 1 | 1 | 1 | — | 6 | 6 |
| Schwyz | 3 | — | 1 | — | 1 | 3 | 2 | 5 |
| Obwalden | — | — | — | 1 | 1 | — | 2 | 2 |
| Nidwalden | — | — | 1 | — | — | — | 1 | 1 |
| Glarus | — | — | 1 | 1 | — | — | 2 | 2 |
| Zug | — | 1 | — | — | 1 | 1 | 1 | 2 |
| Freiburg | 5 | 4 | — | 1 | 5 | 9 | 6 | 15 |
| Solothurn | 4 | — | 3 | 1 | 1 | — | 9 | 9 |
| Basel-Stadt | 3 | 1 | 1 | — | — | 2 | 3 | 5 |
| Basel-Landschaft | 4 | 2 | — | — | 1 | 3 | 4 | 7 |
| Schaffhausen | 3 | — | — | — | — | 1 | 2 | 3 |
| Appenzell A. Rh. | 2 | 1 | — | — | — | 1 | 2 | 3 |
| St. Gallen | 5 | 5 | — | 1 | 1 | 1 | 11 | 12 |
| Graubünden | 1 | — | — | — | 1 | — | 2 | 2 |
| Aargau | 3 | 1 | — | 1 | — | 1 | 4 | 5 |
| Thurgau | 1 | 1 | 1 | — | — | 1 | 2 | 3 |
| Tessin | 1 | — | — | — | — | — | 1 | 1 |
| Vaudt | 5 | — | 1 | — | — | — | 6 | 6 |
| Wallis | 8 | 1 | 1 | — | 2 | 1 | 11 | 12 |
| Neuenburg | 5 | 1 | — | 1 | 1 | 1 | 7 | 8 |
| Genf | 8 | 1 | — | 1 | 2 | 2 | 10 | 12 |
| | 79 | 26 | 17 | 9 | 19 | 40 | 110 | 150 |

II. Entscheide über Anwendung der Bundesverfassung.

1. R e c h t s g l e i c h e i t.

1. Herr Joseph Brunner in Luzern wurde von den Gerichten des Kantons Unterwalden o. d. W. mit seiner Forderung von 451 Fr. an den Nachlaß der Katharina Imfeld abgewiesen, weil er diese Forderung erst am 7. Februar 1870, also verspätet angemeldet habe, da der peremptorische Anmeldestermin schon mit dem 24. Januar 1870 abgelaufen sei.

Hr. Brunner beschwerte sich über Verletzung der Art. 4 und 48 der Bundesverfassung, indem nach den §§ 11 und 19 des Obwalden'schen Konkursgesetzes die Publikation zwei Mal zu erfolgen habe, während diese Publikation nur ein Mal in das Luzerner Amtsblatt eingedrückt worden sei. In dieser Weise werde der außerkantonale Schweizer thatsächlich ungünstiger behandelt, als ein Einwohner des Kantons Obwalden.

Mit Beschluß vom 5. April 1871 wurde diese Beschwerde als unbegründet abgewiesen, gestützt auf folgende Erwägungen:

1) Der Entscheid in dieser Angelegenheit hängt wesentlich davon ab, ob in der Thatfache, daß das Beneficium inventarii resp. der Konkurs über den Nachlaß der Katharina Imfeld in dem Amtsblatt von Obwalden zweimal, in demjenigen des Kantons Luzern dagegen nur einmal publizirt worden, eine unzulässige ungleiche Behandlung von Nichtkantonalsbürgern im gerichtlichen Verfahren liege, (Art. 4 und 48 der Bundesverfassung).

2) Sowohl nach bestehenden Konkordaten als nach Vorschrift der Bundesverfassung sind die Kantone allerdings gehalten, im materiellen Konkursrecht alle Schweizer bezüglich ihrer Ansprüche an eine Konkursmasse und bei der Vertheilung derselben gleich zu halten.

3) Auch die mehr formelle Seite des Verfahrens bei der Einleitung und Eröffnung des Konkurses darf nicht der Art sein, daß dadurch ein auswärtig wohnender Gläubiger in seinen Rechten verkürzt werden könnte. Dagegen liegt es in der Natur der Sache und es ist auch in den Konkursgesetzen der Kantone vorgeschrieben, daß das Amtsblatt des Wohnsitzkantons das offizielle Organ ist, in welchem die Behörde die Konkurspublikation zur Kenntniß der Kreditoren des Gemeinschuldners bringt. Blätter anderer Kantone haben diesen Charakter nicht, weil der Gerichtsstand für die Konkursverhandlungen nicht auf ihrem Territorium liegt. Es ist daher weder nothwendig noch durch eine Bundesvorschrift verlangt, daß die amtlichen Publikationen in

gleicher Weise in außerkantonalen Blättern erscheinen, wie sie durch das Gesetz für das amtliche Publikationsorgan des Kantons, in welchem ein Konkurs eröffnet wird, vorgeschrieben sind.

4) Dieser Auffassung entsprechen auch die Vorschriften der verschiedenen kantonalen Konkursgesetze, welche wohl vorschreiben, wie oft die Publikation im Kanton geschehen soll, aber betreffend die Publikation in außerkantonalen Blättern keine Vorschrift enthalten, weil diese nicht die offiziellen Organe der Konkursbehörde sind, sondern nur zur Weiterverbreitung der amtlichen Ausschreibung dienen sollen. (Vide Schweiz. Rechtsfreund von J. J. Weber.)

5) Auf diesem Standpunkte ist auf die Frage nicht einzutreten, ob der Art. 11, Satz 2 des Konkursgesetzes von Obwalden vom Richter richtig interpretirt worden sei, weil dadurch keine eidgenössischen Vorschriften verletzt werden, ob der Richter annehme, der Gesetzgeber habe eine zweimalige oder eine bloß einmalige Publikation in außerkantonalen Blättern beabsichtigt.

2. Alois Arnold von Attinghausen, Kts. Uri, sollte behufs der Anerkennung seiner mit einer Französin eingegangenen Ehe eine Kaution von 573 Fr. 19 Rp. leisten. Er behauptete aber, diese Forderung sei nach Art. 4 der Bundesverfassung unstatthaft, weil er ungleich behandelt würde, als ein Urner, der eine Schweizerin heirathe. Auch sei jene Zumuthung im Widerspruch mit Art. 1 des Niederlassungsvertrages mit Frankreich vom 30. Juni 1864. Der Bundesrath und die Bundesversammlung wiesen diese Beschwerde als unbegründet ab. Bundesblatt. 1871, III, Seite 570 und 1872, I, 434 und 786.

3. Die Kantonal=Schützengesellschaft von Unterwalden o. d. W. beschwerte sich, daß ihr vom Landrath die Bewilligung zur Abhaltung resp. Eröffnung von kantonalen Schießen an Sonn- und Feiertagen verweigert worden sei, und stellte das Gesuch, daß Litt. d. von § 6 der nidwalden'schen Verordnung, betreffend die Heiligung der Sonn- und Feiertage, wodurch die Abhaltung von Landesschießen an diesen Tagen verboten sei, aufgehoben werden möchte. Diese Bestimmung verstoße gegen die Rechtsgleichheit, indem gemäß den Litt. a, b und c des gleichen § 6 alle anderen Schießen auch an Sonn- und Feiertagen gestattet seien. Auch sei allen andern Gesellschaften und Vereinen die Abhaltung von Versammlungen und Festen an Sonn- und Feiertagen gestattet.

Mit Entscheid vom 17. Mai 1871 wurde diese Beschwerde als begründet und Litt. d. von § 6 der Verordnung des Kantons Unterwalden N./W. vom 21. Juli 1859 außer Kraft erklärt. Die Begründung dieses Entscheides lautet wie folgt:

1) Der Art. 46 der Bundesverfassung garantirt alle Vereine, welche weder in ihrem Zwecke noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich sind. Die Kantonschützengesellschaft von Nidwalden verfolgt keine unerlaubten, sondern vaterländische Zwecke, welche vom Bunde und von den Kantonen überall möglichst befördert werden.

2) Die Beschwerde der Gesellschaft geht nicht dahin, daß die Regierung ihrem Bestande und ihrem Bestreben etwas in den Weg lege, was auch gar nicht der Fall ist, da sie derselben stets pekuniäre Unterstützung gibt und sie überhaupt frei gewähren läßt, mit der einzigen Ausnahme, daß der Gesellschaft nicht gestattet wird, auch an Sonn- und Feiertagen ihre Schießen nach vollendetem Gottesdienste zu beginnen.

3) Nach Vorschrift des zitierten Art. 46 der Bundesverfassung ist die kantonale Polizeigesetzgebung allerdings berechtigt, über den Mißbrauch des Vereinsrechtes das Erforderliche zu verfügen, wie ihr überhaupt das Recht zusteht, in einem Gesetz über die Heilighaltung von Sonn- und Feiertagen die ihr zweckdienlichen und den Verhältnissen angemessenen Verordnungen zu erlassen, sofern dieselben nicht Bundesvorschriften oder kantonalen Verfassungsbestimmungen widersprechen.

4) Es ist also einzig zu untersuchen, ob das Recht der Gleichheit vor dem Gesetze verletzt sei, wie die Rekurrentin behauptet. Es ist dieses jeweilen der Fall, wenn Personen oder Vereine bei gleichen tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen ungleich behandelt werden. Eine solche ungleiche Stellung ist aber der rekurrirenden Schützengesellschaft angewiesen, wenn sie nicht wie die übrigen Schützengesellschaften und Schießvereine behandelt wird.

5) Die Kantonschützengesellschaft verlangt keine bessere Behandlung und will auch dem Sinn und Geiste des Sonntagsgesetzes und der alten Landesübung nicht entgegen handeln, was am besten der § 16 der Statuten beweist. Es ist deßhalb nicht abzu sehen, warum die eine Gesellschaft, die dem gleichen Zwecke dient, wie die andern, nicht auch an bestimmten Sonn- und Feiertagen Nachmittags, wie diese, ihre Schießtage sollte halten können.

6) Man wendet zwar ein, es sammle sich an einem Kantonal-schießen eine größere Menge Volkcs. Das mag sein, aber dagegen läßt sich bemerken, daß sie höchstens alle Jahre einmal einen Sonn- und Feiertag benutzen will, während den übrigen Schützengesellschaften viele Sonn- und Feiertage zu Gebote stehen. Von einer größern Störung der Sonntagruhe kann auch nicht wohl gesprochen werden, wenn man daneben den lärmenden und mit viel Spektakel verbundenen Aelplerkilben den Sonntag für ihre Vergnügungen einräumt.

7) Es kann daher nicht wohl bestritten werden, daß man der Kantonschützengesellschaft eine Ausnahmstellung anweist, die ihren Fortbestand und die Erreichung ihrer Zwecke erschwert, weil viele Schützen ihrer Verhältnisse wegen nur den Sonntag zum Schießen benutzen können. Diese Ausnahmstellung wirkt noch um so nachtheiliger für den Verein, weil die ähnlichen Gesellschaften anderer und namentlich der Nachbarantone einer solchen Beschränkung nicht unterworfen sind.

2. Niederlassungsverhältnisse.

4. Hieher gehört die Beschwerde der Regierung von Bern gegen die Regierung von Waadt betreffend die Ausweisung des geisteskranken Berners Eugen Nieder aus dem Kanton Waadt. Es genügt jedoch, hier auf die bezügliche Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung zu verweisen und zu erwähnen, daß die Beschwerde der Regierung von Bern als unbegründet erklärt wurde. Bundesblatt 1871, II. 970. 1117 und 1119. Die Regierung von Bern erklärte gegen unsern Entscheid den Rekurs an die Bundesversammlung, zog ihn aber wieder zurück.

5. Eine Anzahl Fabrikarbeiter in der Spinnerei an der Lorze in Baar, Kts. Zug, beschwerten sich, daß sie angehalten werden, Niederlassung zu nehmen. Der Bundesrath wies diese Beschwerde ab; die Bundesversammlung dagegen erklärte sie begründet. Der Beschluß des Bundesrathes ist zu finden im Bundesblatt 1871, III. 566.

3. Steuerrecht.

a. Besteuerung des Grundeigenthums.

6. Ein unter diese Rubrik gehöriger Entscheid in Sachen des Hrn. Dr. Hürli mann in Wald, Kts. Zürich, gegen die Art der Besteuerung seines Grundeigenthums im Kt. St. Gallen, wurde auch an die Bundesversammlung gezogen und ist abgedruckt im Bundesblatt 1872, I. 69. Die Bundesversammlung bestätigte den Entscheid des Bundesrathes. Bundesblatt 1872, I. 425.

b. Besteuerung der Niedergelassenen und Aufenthalter.

7. Zwei hieher gehörende Entscheide des Bundesrathes in Sachen des Hrn. Jules Béguin in Hauteſin, Kts. Freiburg, betreffend seine Besteuerung zu Gunsten der protestantischen Kirche und Schule, sind ebenfalls an die Bundesversammlung gezogen worden und daher bereits bekannt. Es genügt hier zu erwähnen, daß Hr. Béguin mit seiner Beschwerde abgewiesen wurde. Die Entscheide des Bundesrathes sind gedruckt im Bundesblatt 1872, I. 164 und 169.

8. Der Amerikaner Abraham Lockwood, wohnhaft in Willmergen, Kts. Aargau, beschwerte sich durch die Gesandtschaft der Vereinigten Staaten von Nordamerika gegen die ihm abgeforderte Militärsteuer, weil er nach Art. 2 des Vertrages zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten hievon befreit zu sein glaube.

In seiner Antwort vom 28. April 1871 sprach sich der Bundesrath folgendermaßen aus:

Nach der schweizerischen Bundesverfassung (Art. 18) sei jeder Schweizerbürger wehrpflichtig. Die kantonalen Militärorganisationen müssen sich an diesen allgemeinen Grundsatz anlehnen und dürfen — abgesehen von einzelnen Befreiungen gewisser Beamten — nur solche Bürger vom persönlichen Dienste entbinden, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zum Militärdienste untauglich seien. Diese haben aber nicht einen Ersatzmann zu stellen, wie die Gesandtschaft voraussetze, sondern wegen ihrer Dienstbefreiung eine Geldleistung zu machen, die aber keineswegs als Strafgeld für ihre Untauglichkeit zum persönlichen Dienst anzusehen sei, sondern einen billigen Ersatz für eine Leistung bilden solle, welcher andere Bürger persönlich unterworfen seien.

Zur Zeit, als der angerufene Vertrag abgeschlossen worden, sei es in der Schweiz noch ziemlich allgemeine Regel gewesen, daß Ausländer, welche man nicht in der schweizerischen Armee habe verwenden wollen, den nämlichen Pflichtersatz geleistet, wie die aus irgend einem Grunde entlassenen Schweizerbürger, weil man es unbillig gefunden habe, daß Fremde, die ungehindert ihrem Verdienste haben nachgehen können, während der Schweizer seine Militärpflicht habe erfüllen müssen, besser gehalten sein sollten als die eigenen Landeskinde. Diese Anschauungsweise sei auch in den Vertrag übergegangen, welcher sich so klar und unzweideutig ausdrücke, daß es dem Bundesrathe geradezu unmöglich scheine, dieser Bestimmung einen andern Sinn beizulegen. Wenn gesagt werde, daß die in der Schweiz sich aufhaltenden Bürger der Vereinigten Staaten von Nordamerika vom persönlichen Militärdienst befreit seien, „aber zur Kompensation zu Geld- oder materiellen Leistungen verpflichtet sein sollen, wie die von diesem Dienste befreiten „Bürger des Landes, wo sie wohnen“, so habe man eben nicht mehr und nicht weniger festsetzen wollen, als daß der vom persönlichen Militärdienst befreite Amerikaner ganz gleich gehalten werden solle, wie der Schweizer, der nicht persönlich Militärdienst leiste. Es sei das Prinzip der gleichen Behandlung der amerikanischen Bürger mit den Schweizerbürgern, das hier aufgestellt worden.

Wenn die Gesandtschaft auf die Wehrverfassung der nordamerikanischen Union sich berufe, so seien die Bestimmungen derselben natürlich für die dortigen Staaten maßgebend, nicht aber für die Schweiz, so

wenig als die schweizerische Militärorganisation in Nordamerika Geltung habe, daher man im Vertrage auch ausdrücklich die Wohnortsgesetze als Norm der Behandlung erklärt habe, die aber sehr verschieden seien. Während in der Union das Loos, welche Bürger wehrpflichtig sei, bestimme in der Union das Loos, welche Bürger zum Militärdienst verpflichtet seien, den sie persönlich oder durch einen tauglichen Stellvertreter leisten können. Wenn aber die durch das Loos vom Dienst befreiten Bürger keine Ersatzsteuer zu leisten haben, so könne bei dem Prinzip der Gleichstellung der Schweizerbürger mit den Nordamerikanischen natürlich auch erstern keine Taxe auferlegt werden. In der Schweiz zahle nun der Bürger, welcher der gesetzlichen Pflicht des Militärdienstes nicht genügen könne, die Ersatzsteuer, und gleich solle der Unionsbürger behandelt werden. Würde in dem andern Staat anders verfahren, so wäre das Prinzip der Gleichbehandlung verletzt, welches durch den Vertrag ausdrücklich sanktionirt sei.

Wenn es übrigens noch eines Beweises bedürfte, in welchem Sinne die so präzis lautende Bestimmung des schweizerisch-amerikanischen Vertrages aufzufassen sei, so wäre derselbe in einer Reihe von Verträgen zu finden, welche die Schweiz später mit andern Staaten abgeschlossen habe. Während der in Frage liegende Vertrag das Prinzip der Gleichbehandlung aufstellte, sanktioniren die spätern meistens eben so bestimmt den Grundsatz der ungleichen Behandlung.

So sage der Vertrag mit England vom 6. September 1855, Artikel V.: „Die Bürger oder Unterthanen jeder der beiden kontrahirenden Theile sind auf dem Gebiet des andern vom obligatorischen Militärdienst jeder Art befreit. Sie sind diesfalls von allen Geld- oder Naturalleistungen, welche als Ersatz für den persönlichen Militärdienst auferlegt werden, sowie von militärischen Requisitionen befreit, mit Ausnahme der Einquartirung und Lieferungen, welche von Bürgern und Ausländern für Truppen auf dem Marsche gleichmäßig gefordert werden.“

Wörtlich gleichlautend spreche der Vertrag mit Belgien vom 28. Mai 1863 sich aus, und ebenso der Niederlassungsvertrag mit Italien vom 22. Juni 1868. In dem Niederlassungsvertrag mit Frankreich vom 30. Juni 1864 sei festgesetzt, daß die gegenseitigen Angehörigen nicht unter den militärischen Gesetzen des Landes stehen, in welchem sie wohnen, sondern denjenigen ihres Vaterlandes unterworfen bleiben. In der Uebereinkunft, welche im Jahre 1858 speziell über die Frage des Militärdienstes mit Bayern abgeschlossen worden, sei festgesetzt: „daß die königlich bayerischen Unterthanen, wenn sie kürzere oder längere Zeit einen der Schweizerkantone bewohnen, daselbst weder zu irgend einem Militärdienst noch zu einer Ersatzleistung — den sog. Pflichtersatz — angehalten werden sollen.“

Gleiche Deklarationen seien mit andern deutschen Staaten ausgetauscht worden. In allen diesen Uebereinkünften sei also *expressis verbis* gesagt, daß auch der Pflichtersatz nicht geleistet werden soll. Würde man in dem schweizerisch-nordamerikanischen Vertrag das Gleiche haben bestimmen wollen, so würde man es gewiß auch eben so ausdrücklich gesagt haben. Statt dessen habe man gerade das Entgegengesetzte bestimmt, und zwar in ganz definitiver Weise, nämlich daß die Unionsbürger, die vom persönlichen Militärdienst befreit sein sollen, als Compensation zu Geld oder materiellen Leistungen verpflichtet sein sollen, wie die von diesem Dienste befreiten Landesbürger.

9. Im Jahre 1855 zog Hr. Julius Wyler von Ober-Endingen, Kts. Aargau, nach Luzern und stellte bei diesem Anlaß zugleich mit seinem Bruder Sigmund Wyler zu Gunsten der Vorsteherschaft von Ober-Endingen folgende Erklärung aus:

„Die Unterzeichneten geben andurch die Verpflichtung, zu allen Zeiten und unter allen Umständen, wo dieselben sich auch aufhalten oder niederlassen, ohne irgend welche Einwendung die Gemeindesteuern, welchen Namen sie auch tragen mögen, wie jeder hier wohnende Corporationsgenosse zu bezahlen.“

Im Jahre 1869 forderte nun die Vorsteherschaft von Ober-Endingen von Julius Wyler die seither angewachsenen Steuern für Abzahlung der Gemeindefschulden, sowie für das Armenwesen und für den Kultus. Hr. Wyler weigerte sich jedoch, diese Steuern, mit Ausnahme derjenigen für das Armenwesen, zu bezahlen; allein es wurde der hierüber entstandene Prozeß von dem luzernischen Obergerichte zu Gunsten der Gemeinde Ober-Endingen entschieden.

Hr. Wyler rekurrierte noch an den Bundesrath und machte geltend, daß die fragliche Verpflichtung ungültig sei, weil er bei Ausstellung derselben noch minderjährig gewesen, und weil sie abgenöthigt worden sei, indem mit der Verweigerung der im Jahr 1855 für die Israeliten noch vorgeschrieben gewesenen Empfehlung zur Ausstellung der Legitimationspapiere gedroht worden. Zudem liege eine Doppelbesteuerung vor, da die Gemeinde- und Kultussteuern in Luzern bezahlt werden müssen.

Der Bundesrath wies jedoch mit Beschluß vom 8. April 1871 die Beschwerde ab, aus folgenden Gründen:

1) Rekurrent wird nicht durch die Steuergesetze zweier Kantone in Mitleidenschaft gezogen, da die Forderung der Vorsteherschaft von Ober-Endingen auf eine Erklärung, welche er zur Zeit ausgestellt hat, sich gründet;

2) nun kann Jedermann zur Bezahlung einer Nichtschuld sich verpflichten, also auch zur Beitragsleistungen an Steuern, die er sonst nicht zu bezahlen brauchte;

3) wenn dann aber gegenüber einer solchen eingegangenen Verpflichtung Einreden, betreffend Zwang, Minderjährigkeit u. dgl. geltend gemacht werden wollen, so fällt die Prüfung derselben der richterlichen Beurtheilung anheim, wie bei jedem andern privatrechtlichen Verpflichtungsakt;

4) Rekurrent hat über die Rechtsverbindlichkeit des in Frage stehenden Aktes den Prozeß vor zwei Instanzen bestanden und seine Einreden geltend gemacht, welche aber vom Richter verworfen worden sind;

5) unter diesen Umständen ist eine Einmischung der Bundesbehörden, sei es des Bundesrathes oder des Bundesgerichtes, in dieses zur bloßen Zivilstreitigkeit gewordene Rechtsverhältniß unzulässig.

10. Herr von May, Bürger in den Kantonen Bern und Aargau, erhob folgende Beschwerde: er wohne regelmäßig im Kanton Aargau und nur vorübergehend bald kürzere, bald längere Zeit in der Stadt Bern. Seine bürgerlichen Rechte und Pflichten übe er im Kt. Aargau aus. Infolge dieser Doppelstellung sei im Jahr 1847 von der Regierung des Kantons Bern entschieden worden, daß er hier nur die im Kanton Bern hypothekirten Kapitalien zu versteuern habe, und die Steuerbehörde von Aargau sei hiemit einverstanden gewesen.

Nun habe er Ende November 1869 eine Aufforderung erhalten, sein ganzes bewegliches Vermögen im Kanton Bern zu versteuern. Diese willkürliche Aenderung des seit 20 Jahren bestandenen Verhältnisses sei jedoch unstatthaft, da weder im bernischen Steuergesetz noch in seinen Niederlassungsverhältnissen eine Aenderung eingetreten sei; auch würde eine unzulässige Doppelbesteuerung bezüglich seiner im Kanton Aargau liegenden Kapitalien eintreten.

Die Regierung von Bern machte geltend, daß Hr. v. May in der Stadt Bern ein eigenes Hauswesen führe, also hier sein eigentliches Domizil habe, und nur vorübergehend im Kanton Aargau wohne. Auch sei jede Einrede verspätet, da er den hiezu gesetzlich eingeräumten Termin versäumt habe. Das Gesetz vom 18. März 1865 enthalte den Grundsatz, daß die Einkommensteuer von allen Einwohnern des Kantons, und zwar auch von den nicht hypothekirten Kapitalien (Obligationen, Schuldschreibungen, Actien, Deposten) zu entrichten sei.

Umgekehrt stellte die Regierung des Kantons Aargau die Behauptung auf, daß das wahre Domizil des Hrn. von May auf Schloß Rued, Kts. Aargau sei, was durch verschiedene Urkunden bewiesen werde. Er habe auch in den Jahren 1867, 1868 und 1869 die Einkommensteuer im Kanton Aargau bezahlt. Der Umstand, daß Rekurrent jedes Jahr einige Wochen in Bern zubringe, vermöge an dem Rechte des Kantons Aargau nichts zu ändern.

Der Bundesrath entschied diesen Konflikt am 7. Februar 1871 im Sinne folgender Erwägungen :

1) Die Ansicht der Regierung von Bern, es sollte Rekurrent vorerst seine Beschwerde an den Großen Rath bringen, wie zur Zeit die Herren Bendely und Mithaste es zu thun angewiesen worden sind, ist unrichtig. In dem letztern Falle handelte es sich um ganz andere Fragen, nämlich um den Sinn und die Tragweite gewisser Gesetzesbestimmungen, vorüber der Große Rath eine authentische Interpretation zu geben hatte, während im vorliegenden Falle kein Streit vorliegt, der die gesetzgebende Behörde berührt, sondern die Beschwerde eines Bürgers, daß er für das gleiche Vermögen von den Steuergesetzen zweier Kantone in Anspruch genommen werde ;

2) nach mehrfachen Entscheiden der Bundesversammlung ist eine direkte Doppelbesteuerung der nämlichen Person für die gleichen Vermögensobjekte unzulässig. In Ausführung dieses Grundsatzes hat sich die Praxis gebildet, daß das unbewegliche Vermögen da versteuert wird, wo das Grundeigenthum liegt, das bewegliche Vermögen aber da, wo der Eigenthümer seinen Wohnsitz hat ;

3) Rekurrent wohnt unbestritten jedes Jahr einige Zeit in Bern, wo er eine eigene Wohnung hat und eigene Haushaltung führt, was die Behörden von Bern berechtigt, das Steuergesetz auf ihn in Anwendung zu bringen, weil unter diesen Verhältnissen nicht wohl von einem bloßen vorübergehenden zufälligen Aufenthalt gesprochen werden kann ;

4) da aber derselbe seinen eigentlichen bleibenden Wohnsitz im Kanton Aargau nicht aufgegeben und in der Regel die größte Zeit des Jahres dort wohnt, wo er auch die politischen Rechte ausübt und von seinem Vermögen die Steuer bezahlt, so kann er in Bern nicht für eine längere Zeit mit Steuern belegt werden, als er wirklich da wohnt, d. h. er ist nur pflichtig, die Einkommenssteuer pro rata des wirklichen Aufenthaltes in Bern zu bezahlen, für welche Zeit ihm aber hinwieder ein entsprechender Abzug an der Jahressteuer im Kanton Aargau gemacht werden muß ;

5) die Steuerbelastung des Rekurrenten ist für das Jahr 1870 und bei der Fortdauer dieser Verhältnisse auch für die Zukunft auf dem angegebenen Fuße zu ordnen. Es dürfte am zweckmäßigsten sein, wenn Hr. von May sich mit den beiden Steuerbehörden in's Einvernehmen setzen würde, um nach den oben aufgestellten Grundätzen seine Steuerpflicht in Ordnung zu bringen (vide Geschäftsbericht des Bundesrathes pro 1869, Bundesblatt 1870, Bd. II, S. 135).

4. B ü r g e r r e c h t.

11. Die Naturalisirung des Württembergers Johannes Fuchs durch den Großen Rath des Kantons Thurgau wurde vom Bundesrathe

des dem Art. 43 der Bundesverfassung widersprechend aufgehoben. Auch dieser Fall kam an die Bundesversammlung, welche den bundesrätlichen Entscheid bestätigte. Die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse dieses Falles sind aus den gedruckten Berichten ersichtlich. (Bundesblatt 1871, II, S. 900. 1117, 1119. Band III, S. 91 und 99.)

5. Arrest.

12. Hier ist nur der an die Bundesversammlung gekommenen und auch von dieser als unbegründet erklärten Beschwerde des Hrn. Wilhelm Heim von Gais zu erwähnen. Der Entscheid des Bundesrathes ist gedruckt im Bundesblatt 1871, III, 387. Der Kommissionsbericht ist zu finden im Bundesblatt 1872, I, 767.

6. Gerichtsstand.

a. Gerichtsstand des Wohnortes.

13. Im Jahr 1868 kaufte Herr Hans Heinrich Jansen in Hamburg von einer Actiengesellschaft in Basel das Schloßgut Bottmingen, im Bezirk Arlesheim, Kts. Baselland. Die in diesen Lokalitäten von jener Actiengesellschaft betriebene Papierstoff-Fabrikation wurde von Hrn. Jansen fortgesetzt, zu welchem Zwecke er die Niederlassung im Kanton Baselland nahm. Seinen eigentlichen Wohnsitz hatte er jedoch in Hamburg, indem er in Bottmingen durch einen Geschäftsführer repräsentirt war und nur hin und wieder persönlich dahin kam.

Bei Anlaß einer solchen vorübergehenden Anwesenheit im März 1869 wurde Hr. Jansen durch den Maler Amberger von Solingen (Preußen), wohnhaft in Basel, vor das Friedensrichteramt Binningen, in dessen Kreis das Schloßgut Bottmingen liegt, zitiert, um darauf zu antworten, ob er anerkenne, dem Hrn. Amberger schuldig zu sein:

- a. Fr. 13,627 Rp. 05 als Restanz der Actien des Hrn. Amberger, welche Hr. Jansen bei Ankauf des Schloßgutes Bottmingen zu bezahlen versprochen habe.
- b. Fr. 3080 Rp. 40 Auslagen des Hrn. Amberger für Reparaturen im Schlosse zu Bottmingen und für Anschaffung von Mobilien.

Hr. Jansen bestritt die Competenz der Gerichte von Baselland und verlangte die Verweisung dieser persönlichen Klagen an die Gerichte seines Wohnortes Hamburg. Allein das Obergericht von Baselland erklärte die Gerichte dieses Kantons kompetent, weil Hr. Jansen Eigenthümer von Liegenschaften im Kanton sei und die förmliche Nie-

berlassung daselbst besitze; auch seien die streitigen Forderungen mit einem dinglichen Charakter behaftet, weil sie einerseits mit dem Gewerbe der Liegenschaft verbunden und andererseits aus Bewerbungen für diese Liegenschaft entsprungen seien. Ueberdies habe Hr. Jansen diesen Gerichtsstand selbst anerkannt, indem er die erste Vorladung an seinem Domizil in Bottmingen persönlich angenommen habe und auch persönlich vor dem Friedensrichter erschienen sei. — Infolge dessen wurde Hr. Jansen zur Bezahlung der beiden eingeklagten Summen verurtheilt.

In diesem Stadium beschwerte sich Hr. Jansen das erste Mal, allein der Bundesrath entschied am 12. Januar 1870, daß er nicht kompetent sei, auf diese Beschwerde einzutreten, weil in diesem Falle die Gerichte von Baselland weder durch Grundsätze des Bundesrechtes, noch durch einen Staatsvertrag mit Hamburg beschränkt seien.

Mittlerweile suchte Hr. Amberger die zu seinen Gunsten lautenden Urtheile gegen Herrn Jansen im Kanton Baselland zur Vollziehung zu bringen und erwirkte einen Arrest auf das Schloßgut Bottmingen. Dieser Arrest wurde gerichtlich bestätigt, worauf zur Eröffnung des Konkurses gegen Hrn. Jansen geschritten wurde. Letzterer lehnte jedoch die Annahme jeder bezüglichen Eröffnung, die ihm in Hamburg gemacht werden wollte, ab, und die dortigen Gerichte verweigerten ebenfalls ihre Mitwirkung, weil die Kompetenz der schweizerischen Gerichtsbarkeit nicht nachgewiesen sei, denn Hr. Jansen sei hamburgischer Bürger, und es scheine nicht eine dingliche, auf den Grundbesitz desselben in der Schweiz bezügliche Klage vorzuliegen; auch erhelle nicht, daß Jansen ausdrücklich oder durch konkludente Handlungen der Kompetenz der schweizerischen Gerichte sich unterzogen habe.

Auf Begehren des Hrn. Amberger wurde nun gegen Hrn. Jansen das Edictalverfahren eingeleitet; allein letzterer beschwerte sich bei dem Obergerichte von Baselland und rekurrierte sodann neuerdings an den Bundesrath, indem er, gestützt auf Art. 50 und 53 der Bundesverfassung, das Begehren stellte, daß die Gerichte von Baselland als inkompetent für das ganze Verfahren gegen ihn zu erklären seien, eventuell, daß wegen Verletzung mehrerer prozessualischer Vorschriften der Arrest und das Konkursverfahren aufgehoben werden möchten.

Der Bundesrath erklärte jedoch am 29. Dezember 1871 diese Beschwerde abermals unbegründet, weil der Art. 50 der Bundesverfassung nur von Schweizerbürgern angerufen werden könne, und Herr Jansen zur Zeit der gerichtlichen Verhandlungen eine förmliche Niederlassung im Kanton Baselland inne gehabt habe, wie er auch jetzt noch Grundeigenthum dort besitze. Im Uebrigen wurde auf die Begründung der Kompetenz durch das Obergericht von Baselland verwiesen. Be-

zuletzt der weitem Beschwerde, daß die prozessualischen Vorschriften nicht überall richtig beobachtet worden seien, wurde der Rekurrent auf diejenigen Rechtsmittel verwiesen, welche in den Gesetzen von Baselland für solche Beschwerden vorgeschrieben sind.

b. Gerichtsstand des Zusammenhangs der Sachen.

14. Hr. Jakob Bänziger, Bürger von Luzenberg, Kts. Appenzell A. N., hat im Jahr 1867, obwohl er damals schon in St. Gallen wohnte, die zuständige Behörde seines Heimatkantons angerufen, um von seiner Frau Anna, geb. Schweizer, geschieden zu werden und die Zuthcilung seiner zwei Kinder zu erhalten. Diese Klage wurde dahin erledigt, daß die Ehegatten einstweilen von Tisch und Bett geschieden, die Kinder aber der Mutter zur Erziehung überlassen wurden. Im gleichen Jahre schlossen die Eheleute Bänziger vor dem Vermittleramte zu St. Gallen einen Vergleich über die Ausscheidung des Frauenvermögens und änderten gleichzeitig jenes Urtheil dahin ab, daß die Erziehung des ältern Kindes dem Vater, die Erziehung des jüngern Kindes aber der Mutter obliegen soll. Im Jahr 1868 erhob sodann die Ehefrau Bänziger vor dem gleichen Gerichte des Kantons Appenzell A. N. die Klage auf definitive Scheidung, welche auch ausgesprochen wurde, ohne daß der Beklagte gegen die Zuständigkeit des Gerichtes Einsprache erhoben hätte. Sowohl Bänziger als dessen geschiedene Ehefrau verheiratheten sich wieder. Im Frühjahr 1871 kam nun das dem Bänziger zugeschiedene Kind auf Besuch zu seiner Mutter, welche im Einverständnisse mit ihrem zweiten Ehemanne dasselbe nicht mehr zurückgehen ließ; vielmehr erhob der letztere bei der kompetenten Behörde von Appenzell A./N. eine Klage und verlangte die Zuweisung auch des zweiten Kindes an seine Mutter.

Hr. Bänziger beschwerte sich nun bei dem Bundesrath und verlangte, daß diese Klage, weil persönlicher Natur, gemäß Art. 50 der Bundesverfassung vor die Gerichte seines Wohnortes verwiesen werde.

Mit Entscheid vom 30. October 1871 erklärte jedoch der Bundesrath die Gerichte von Appenzell A. N. kompetent, und stützte sich hierbei wesentlich auf folgende Gesichtspunkte:

Im Schweiz. Bundesrechte ist es Regel, daß die in der Hauptsache kompetente Behörde auch für die aus denselben thatsächlichen Verhältnissen entspringenden Nebensachen kompetent ist. Nun hat das Gericht von Appenzell A. N. die Frage der Auflösung der Ehe zwischen den Eheleuten Bänziger beurtheilt, und zwar ohne daß der heutige Rekurrent gegen diesen Gerichtsstand Einwendung gemacht hätte, während es sich gegenwärtig nur um weitere Vollziehung des Urtheils handelt, rückfichtlich eines speziellen Punktes, der seiner Zeit wohl vorläufig aber

nicht definitiv erledigt wurde und jetzt Stoff zu weiteren Streitigkeiten bietet. Es handelt sich somit um den Umfang der Wirkungen des Scheidungsurtheils, also um eine mehr nebensächliche Frage, die der allgemeinen Regel gemäß von der gleichen zuständigen Behörde von Appenzell A. Rh. zu beurtheilen ist, von welcher auch die Hauptfrage entschieden wurde, wobei es dem Rekurrenten immerhin freisteht, die Frage entgegenzuhalten, ob nicht der Streitpunkt durch den Vergleich vom 9. November 1868 bereits seine rechtsgültige Erledigung gefunden habe.

c. Gerichtsstand des Vertrages.

15. Hier kann vor Allem der beiden Rekurse erwähnt werden, welche die Regierung von Wallis anhängig machte gegen den Gerichtsstand in Bern und Basel-Stadt für mehrere Wechsel auf den Staat Wallis, zahlbar à domicile. Es wird jedoch bloß erwähnt, daß sowohl vom Bundesrath als von der Bundesversammlung der in den Wechseln bezeichnete Zahlungsort auch als Gerichtsstand für die Wechselklage anerkannt wurde. Die Beschlüsse des Bundesrathes sind gedruckt im Bundesblatt 1871, III. 763 und 771 und der Kommissionsbericht im Bundesblatt 1872, I. 553.

16. Dieselbe Frage wurde im gleichen Sinne entschieden in dem Rekurse des Hrn. R. Williger in Klein-Dietwyl, Kts. Aargau. (Bundesblatt 1871, III. 535. 1872, I. 737.)

17. Gemäß eines im Kanton Freiburg geschlossenen Vertrages machte Hr. Thédy-Gremion in Enney, Kts. Freiburg, einem Hrn. S. B. Bernard zuhänden des Hauses Dord und Comp. in New-York verschiedene Waarenlieferungen, und kam in Folge dessen in Vorschuß mit einem Rechnungssaldo von 48,325 Fr. 55 Rp. Er machte nun zunächst seine Klage gegen Dord und Comp. zu Paris geltend, wo deren Repräsentant Bernard wohnte; allein das Handelsgericht der Seine erklärte sich nicht zuständig. Hr. Thédy-Gremion erhob hierauf seine Klage bei dem Handelsgericht von Freiburg, und erhielt von diesem ein Contumazurtheil gegen Bernard für sich und als Repräsentant von Dord und Comp.

Hr. Bernard rekurrierte sodann gegen die Kompetenz der freiburgischen Gerichte an den Bundesrath; und machte geltend, daß er als Bürger der Vereinigten Staaten von Nordamerika gemäß dem Freundschaftsvertrage zwischen diesen Staaten und der Schweiz gleich den Schweizern bei dem Gerichtsstand des Wohnortes für die im Streite liegende persönliche Forderung geschützt werden müsse. Auch habe der eigentliche Schuldner, Dord und Comp., den festen Wohnsitz in New-York; es sei also die Klage an diesem Orte anzubringen. Uebrigens sei er, Hr. Bernard, auch französischer Bürger und könne den Vertrag

zwischen der Schweiz und Frankreich vom 15. Juni 1869, Art. 1, Absatz 2, für sich anrufen, indem die Franzosen und Schweizer mit festem Wohnsitz nach dem dort aufgestellten Prinzip behandelt werden müssen, wenn sie auch nicht im Gebiete der Vertragsstaaten wohnen. Endlich seien prozessualische Vorschriften verletzt worden.

Unterm 13. September 1871 erklärte der Bundesrath diese Beschwerde als unbegründet, gestützt auf folgende rechtliche Gesichtspunkte:

1) Für die Bundesbehörden kommt einzig in Betracht, ob durch das Verfahren und durch das Urtheil des Handelsgerichtes des Kantons Freiburg Vorschriften bestehender Staatsverträge verletzt worden seien; denn nur in diesem Fall läßt sich ein Einschreiten derselben rechtfertigen;

2) die Klage des Hrn. Thédy-Gremion gegen Hrn. Bernard ist eine persönliche, und hat zum Zweck, denselben in seiner Eigenschaft als Associé und Hauptagent des Hauses „Dord und Comp.“ für eine Forderung zu belangen, welche der Kläger an dem Beklagten zu machen hat;

3) die weitere Frage, ob Hr. Bernard pflichtig sei, für die Schulden dieser Firma, die er als deren Repräsentant im Kanton Freiburg persönlich kontrahirte, zu haften, ist Sache des Richters und kann für die Bundesbehörden nicht in Betracht kommen;

4) wenn nun Hr. Thédy-Gremion seine persönliche Klage am Orte des Vertrages eingeklagt hat, so sind hiedurch keine Staatsverträge verletzt. Was zunächst den Vertrag mit Frankreich vom Jahr 1869 betrifft, so ist es um so weniger nothwendig, auf die unter den Parteien streitige Auslegung des Art. I desselben einzutreten, als das vom Kläger angerufene französische Gericht aus dem Grunde, weil die Parteien Fremde seien und in Paris kein Domizil haben, sich inkompetent erklärt hat. Wüthig ist gar nicht gedenkbar, daß zwischen den Gerichten der beiden Staaten ein Konflikt entstehe. Unter diesen Verhältnissen steht somit dieser Vertrag dem Vorgehen des Hrn. Thédy-Gremion nicht entgegen;

5) anbelangend den zwischen der Schweiz und Nordamerika bestehenden Vertrag vom Jahr 1855, so kann aus demselben für diese Gerichtsstandsache nichts abgeleitet werden, weil er die Regelung ganz anderer Verhältnisse bezweckt und sich mit der Frage über das Forum des wegen Forderungen zu belangenden Schuldners gar nicht befaßt;

6) wenn schließlich Rekurrent sich beklagt, daß er nicht ordentlich vorgeladen worden und daß bei dem gegen ihn erlassenen Kontumazurtheil die prozessualischen Formen nicht beobachtet worden seien, so stehen ihm dießfalls diejenigen Rechtsmittel bei den freiburgischen Ge-

richten zu, welche für solche Beschwerden in den dortigen Gesetzen vorgeschrieben sind.

18. Im Mai 1864 versicherte sich Herkules Oswald von Jlanz, Kts. Graubünden, bei der schweizerischen Rentenanstalt in Zürich für 20,000 Fr. auf den Todesfall hin. Es geschah dieses auf Grundlage der Statuten der Rentenanstalt vom Jahr 1857, wonach die Gesellschaft Domizil und Gerichtsstand in Zürich hat und für Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen ein Schiedsgericht vorgesehen ist.

Am 1. September 1869 starb Hr. Oswald, worauf dessen Erben die Auszahlung der Versicherungssumme verlangten. Die Rentenanstalt verweigerte jedoch die Zahlung aus Grund des Selbstmordes des Versicherten. Die Erben Oswald zitierten die schweiz. Rentenanstalt vor das Vermittleramt in Chur, wo letztere sich bereit erklärte, zur Bildung des in ihren Statuten vorgesehenen Schiedsgerichtes mitzuwirken. Die Kläger verlangten aber, daß die Beklagte vor den ordentlichen Gerichten von Graubünden, oder doch eventuell vor einem durch die Regierung zu wählenden Schiedsgericht, bestehend aus fünf Bündnern, sich einlassen müsse. Nach Vorschrift der Gesetzgebung des Kantons Graubünden kam diese Frage in erster Linie an die Regierung dieses Kantons, welche am 31. Mai 1870 dahin entschied, es habe die schweiz. Rentenanstalt vor den ordentlichen Gerichten von Graubünden sich einzulassen.

Gegen diesen Entscheid beschwerte sich der Direktor der Rentenanstalt bei dem Bundesrath, und machte geltend:

Zur Zeit des Abschlusses des Versicherungsvertrages mit Hrn. Oswald haben im Kanton Graubünden noch keine staatlichen Vorschriften für diese Art Geschäfte bestanden. Dagegen sei mit 1. Januar 1865 eine Verordnung (datirt 22. Juni 1864) in Kraft getreten, wonach für den Abschluß von Versicherungsverträgen eine Konzession nachgesucht, eine Gebühr von 50 Fr. bezahlt und eine Realkautions geleistet werden müsse, welche für die Rentenanstalt auf 50,000 Fr. fixirt worden sei. Endlich schreibe diese Verordnung vor, daß die betreffende Gesellschaft erklären müsse, für persönliche Klagen von Versicherten am Wohnorte des Hauptagenten im Kanton Graubünden sich belangen lassen zu wollen.

Die schweiz. Rentenanstalt habe zwar geglaubt, dieser Verordnung sich nicht fügen zu müssen, indeß habe sie am 27. Mai 1865 die Erklärung abgegeben, daß sie den aufgestellten Bedingungen sich unterwerfe, jedoch unter Vorbehalt des schiedsgerichtlichen Verfahrens. Dieser Gerichtsstand sei vereinbart durch den Versicherungsvertrag mit Hrn. Oswald und nach Maßgabe der Vorschriften der Statuten gestützt, auf welche jener Versicherungsvertrag abgeschlossen worden sei. Die spätere

Verordnung vom 22. Juni 1864 könne an den mit dem Vertrag beidseitig erworbenen Rechten nichts ändern, sie habe überhaupt keine rückwirkende Kraft auf diesen frühern Vertrag. Der Entscheid der Regierung des Kantons Graubünden stehe somit nicht bloß im Widerspruche mit dem jus quæsitum beider Parteien, sondern auch mit Art. 50 und 53 der Bundesverfassung und mit dem Konkordate vom 15. Juni 1804, erneuert 8. Juli 1818.

Ferner enthalten die Verordnungen von 1865 und 1867 Bestimmungen, welche den freien Geschäftsverkehr in hohem Grade belästigen, und das durch Art. 29 der Bundesverfassung garantierte Prinzip der Freiheit des Handels und der Gewerbe verletzen. Wenn eine Versicherungsgesellschaft in jedem Kanton eine verhältnismäßige Kautionsleistung leisten müßte, so würde ihr die Betreibung des Geschäftes unmöglich gemacht.

Am 12. April 1871 erklärte der Bundesrath diese Beschwerde als unbegründet, gestützt auf folgende Erwägungen:

I.

1) Betreffend die allgemeine Frage, ob der Kanton Graubünden berechtigt sei, der schweizerischen Rentenanstalt anlässlich der Konzession zum Abschluß von Versicherungsverträgen solche Bedingungen aufzulegen, wie dieses in der angefochtenen Verordnung geschieht, so muß diese Frage bejaht werden. Eine diesfällige Beschränkung des Gesetzgebungsrechtes der Kantone ist in den angerufenen Artikeln der Bundesverfassung nicht enthalten.

Zunächst berührt der Art. 29 den Geschäftsbetrieb von Versicherungs- und ähnlichen Gesellschaften nicht, sondern spricht nur vom unbeschränkten Handel und vom freien Transport von Gegenständen von Kanton zu Kanton.

Sodann stellt der Art. 50 für persönliche Forderungen nicht einen absolut verbindlichen Gerichtsstand auf, welcher nicht durch einen andern konvenirten Gerichtsstand ersetzt werden könnte.

Endlich ist der Art. 53 deswegen nicht zutreffend, weil in der fraglichen Verordnung kein Ausnahmegericht aufgestellt wird, sondern ein allgemeiner Gerichtsstand, der für alle derartigen Rechtsgeschäfte Anwendung findet.

2) Eine Reihe von Konzessionen an Eisenbahngesellschaften enthalten für den Geschäftsbetrieb in den Kantonen ähnliche Bedingungen, und zwar namentlich bezüglich des Gerichtsstandes. Alle diese Konzessionen wurden von der Bundesversammlung ohne Bedenken genehmigt,

wornin wohl der beste Beweis liegt, daß solche Bestimmungen Bundesrechtlich als zulässig angesehen werden.

II.

1) Was die Gerichtsstandsfrage im Spezialfalle betrifft, so liegt allerdings eine persönliche Forderung in Frage, über welche nach Art. 50 der Bundesverfassung und nach Inhalt des auf die Statuten abgeschlossenen Versicherungsvertrages das dort vorgesehene Schiedsgericht zu urtheilen hätte, wenn nicht später andere Momente hinzugetreten wären, welche bezüglich des kompetenten Forums eine Aenderung herbeigeführt haben.

2) Schon das bürgerliche Gesetzbuch des Kantons Graubünden vom Jahr 1862 (Art. 94) stellt solche Anstalten unter die Aufsicht der Regierung und macht ihre staatliche Genehmigung von der Erfüllung gewisser Verpflichtungen abhängig. In weiterer Ausführung dieser Gesetzesbestimmung erschien dann die Verordnung vom 22. Juni 1864, nach welcher zum Geschäftsbetrieb von der Gesellschaft die rechtsverbindliche Erklärung abgegeben werden mußte, daß sie am Wohnsitz ihres Hauptagenten im Kanton für persönliche Klagen von inländischen Versicherten oder deren Rechtsnachfolger sich zivilgerichtlich belangen lassen wolle.

3) Würde die Rentenanstalt damals die Erklärung abgegeben haben, sie unterziehe sich den aufgestellten Bedingungen nicht und verzichte auf fernere Abschlüsse von Versicherungsverträgen im Kanton, so unterläge es wohl keinem Zweifel, daß alle vorher abgeschlossenen Verträge einzig nach Inhalt der Statuten, auf welche der Abschluß erfolgt war, hätten behandelt werden müssen.

4) Die fragliche Verordnung hatte aber gerade zum Zwecke, die Interessen der Einwohner nicht mehr allein von den Bestimmungen der Gesellschaftsstatuten abhängig zu machen, sondern dieselben in gewissen Richtungen dem staatlichen Schutze zu unterstellen und so das Versicherungswesen im Kanton in eine bestimmte einheitliche Ordnung zu bringen. Dieses konnte aber nur geschehen, wenn auf Grund einer erteilten Konzession alle mit einer konzessionirten Gesellschaft abgeschlossenen Verträge bezüglich der Gerichtsstandsfrage gleich behandelt wurden und ohne daß dabei in Berücksichtigung fiel, in welchem Zeitpunkt das materielle Rechtsgeschäft entstanden ist.

5) In diesem Sinne wurde die Verordnung vom 22. Juni 1864 der Direktion der Rentenanstalt mitgetheilt, und dieselbe hat auch in gleichem Sinne unterm 27. Mai 1865 zurück geantwortet, daß sie auf Grundlage der Zuschrift der Regierung für Streitfälle aus Versicherungsverträgen, die im Kanton Graubünden abgeschlossen worden

sind, den bündnerischen Gerichtsstand, i. e. das Forum von Chur, anerkenne, worauf erst die Rückantwort der Regierung erfolgte, daß nach dieser Unterwerfung unter den bündnerischen Gerichtsstand der Ertheilung der Konzession im Kanton nichts mehr im Wege stehe. In diesen Vorgängen muß der Verzicht auf ein ursprünglich konvenirtes Recht erblickt werden, ohne welchen die Konzessionsertheilung kaum erfolgt wäre.

6) Würde die Direktion der Rentenanstalt einen Unterschied in der Behandlung der Gerichtsstandsfrage beabsichtigt haben, so hätte sie ausdrücklich die Erklärung abgegeben sollen, daß sie nur in dem Sinne der Verordnung sich unterziehe, daß dieselbe erst für künftig abzuschließende Verträge ihre Wirksamkeit puncto fori äußere. Der ganze Tenor der Antwort geht aber vielmehr dahin, daß sie mit Erwerbung der Konzession sich auch dem dortigen Gerichtsstande unterwerfe, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der abgeschlossenen Verträge.

7) In der Rückantwort der Rentenanstalt ist einzig die Voraussetzung erwähnt, daß nach bündnerischem Prozeßrecht auch das schiedsgerichtliche Verfahren zulässig sein werde. Daß aber damit nicht das in den Gesellschaftsstatuten vorgesehene Schiedsgericht gemeint sein konnte, ist nach dem Wortlaut und nach der Stellung dieses Satzes ganz klar, indem diese Bemerkung erst nach der Unterwerfung unter den Gerichtsstand von Chur folgt. Es ist hiemit einfach die Erwartung ausgesprochen, daß im Kanton Graubünden den Parteien frei stehen werde, statt des ständigen Gerichtes auch ein Schiedsgericht anzurufen. Nun hat allerdings neben den allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzes die Verordnung von 1866 (die im Wesentlichen die gleichen Bedingungen enthält wie die Verordnung von 1864), dieses schiedsgerichtliche Verfahren ausdrücklich anerkannt, indem sie verfügt, daß eine allfällig in den Statuten vorgesehene schiedsrichterliche Entscheidung nicht ausgeschlossen sei, jedoch in der Meinung, daß die Bestellung dieses Schiedsgerichts, falls sich die Parteien darüber nicht verständigen, dem Kleinen Rathe zustehen soll.

d. Gerichtsstand des Vergehens.

19. Frau Dürler, geb. Fischer, von Alt St. Johann, Kts. St. Gallen, lebte freiwillig getrennt von ihrem Ehemann Niklaus Dürler, und gebar an ihrem Wohnort Binningen, Kts. Baselland, ein außerehelich erzeugtes Kind. Das Bezirksgericht Arlesheim verurtheilte sie am 26. Januar 1871 wegen dieser außerehelichen Schwangerschaft zu einer Geldstrafe von 17 Fr. 15 Rp., eventuell im Falle der Zahlungsunfähigkeit zu 6 Tagen Gefangenschaft.

Nun hatten aber die Eheleute Dürler schon vorher, nämlich am 9. November 1870, den Scheidungsprozeß bei den Gerichten von

Basel-Stadt, wo der Ehemann wohnte, anhängig gemacht. Nachdem sodann die Regierung ihres Heimatkantons St. Gallen die Beurtheilung dieser Ehescheidung dem Basler Ehegerichte delegirt hatte, sprach dieses die gänzliche Trennung der Eheleute Dürler aus, und verurtheilte gleichzeitig die Ehefrau wegen des vorerwähnten Ehebruchs zu 10 Tagen Einsperrung. Das Ehegericht Basel gieng hiebei von der Ansicht aus, daß es auch kompetent sei zur Ausfällung dieser Strafe, weil das rechtliche Domizil einer ungeschiedenen Ehefrau am Wohnorte des Mannes sei.

Die Ehefrau Dürler beschwerte sich nun wegen der doppelten Bestrafung für die gleiche Handlung und suchte darzuthun, daß die Bestrafung in Basel unzulässig sei, weil die Aburtheilung in Baselland vorausgegangen und dort zugleich der Ort der That sei; auch habe der Ehemann Dürler nicht auf Bestrafung des Ehebruchs geklagt.

Der Bundesrath erklärte diese Beschwerde am 4. August 1871 im Sinne der folgenden Erwägungen begründet:

1) Es liegt im Spezialfalle allerdings eine doppelte Bestrafung für das nämliche Vergehen vor, indem die Gerichte von Baselstadt das Unzuchtsvergehen, weil es sich zum Ehebruch qualifizirt, diejenigen von Baselland aber das Unzuchtsvergehen, welches die Schwangerschaft zur Folge hatte, bestrafen;

2) da eine solche Doppelbestrafung der nämlichen Person für die gleiche Handlung unzulässig erscheint, so liegt thatsächlich ein Konflikt staatsrechtlicher Natur zwischen zwei Kantonen vor, und es ist deßhalb an den Bundesbehörden, zu entscheiden, welche der beiden Gesetzgebungen maßgebend sei;

3) es erscheint nun richtiger, der Gesetzgebung von Baselstadt den Vorzug zu geben, weil das Ehegericht von Baselstadt sowohl durch Delegation als auf das eigene Anrufen der Eheleute Dürler zuständig wurde, den Ehescheidungsprozeß zu beurtheilen. Wenn das Gericht dann gleichzeitig über den der Frau Dürler zur Last gelegten Ehebruch, welcher wesentlich dem Scheidungsbegehren zu Grunde lag, auch in strafrechtlicher Hinsicht urtheilte, so geschah dieses nach Anleitung dertiger Gesetze, welche vorschreiben, daß mit dem Urtheil in der Hauptsache auch über den Strafpunkt von Amtes wegen zu urtheilen sei. Ohnehin erscheint es kaum als zulässig, daß eine noch in der Ehe lebende Frau wegen außerehelicher Schwangerschaft bestraft werde, wie solches durch das Urtheil des basellandschaftlichen Gerichtes geschehen ist.

e. Gerichtsstand in Konkursfachen.

20. Die Eheleute Gaillard von La Roche, Kts. Freiburg, wohnhaft in Les Cotards, Kts. Neuenburg, kamen an letztem Orte in Konkurs. Bald nachher starb im Kanton Freiburg die Mutter der Frau Gaillard, worauf der Verwalter der Konkursmasse, Hr. Montandon, den Erbtheil der Ersteren in die Masse reklamirte. Ihre Geschwister protestirten jedoch dagegen, und die Gerichte von Freiburg schützten sie bei ihrer Einsprache. Das Kantonsgericht von Freiburg sprach sich nämlich in seinem Urtheil vom 7. Februar 1870 dahin aus: Gemäß Art. 2 des Code civile des Kantons Freiburg seien die Angehörigen dieses Kantons in Bezug auf die Rechts- und Handlungsfähigkeit der heimathlichen Gesetzgebung unterworfen, auch wenn sie außerhalb des Kantons wohnhaft seien, und nach Art. 57 des gleichen Gesetzes könne eine Ehefrau zu Gunsten ihres Ehegatten keine Verpflichtung eingehen ohne die Zustimmung des letztern und ohne gerichtliche Ermächtigung. Nun sei der Konkurs im Kanton Neuenburg eröffnet worden, ohne daß die heimathliche Vormundschaftsbehörde im Kanton Freiburg hievon Kenntniß und damit die Möglichkeit erhalten hätte, zu interveniren oder zu genehmigen. Nach Art. 60 des zitierten Gesetzes sei somit dieser Konkurs unstatthaft; jedenfalls aber müsse die Frau Gaillard nicht für die Schulden des Mannes haften.

Der Massaverwalter, Hr. Montandon, rekurirte gegen dieses Urtheil unter Berufung auf Art. 49 der Bundesverfassung und auf das Konkordat vom 15. Juni 1804, bestätigt am 8. Juli 1818.

Der Bundesrath hat am 8. April 1871 in Betracht gezogen:

1) Der Konkurs über die Eheleute Gaillard ist von dem zuständigen Gerichte des Kantons Neuenburg eröffnet und in gesetzlich vorgeschriebener Weise publizirt worden, was nach den vorliegenden Akten der heimathlichen Behörde auch nicht unbekannt geblieben ist. Nach Inhalt der Konkordate vom 15. Juni 1804 und 7. Juni 1810, welchen die Kantone Freiburg und Neuenburg beigetreten sind, ist daher der Konkurs vor dem Gerichtsstande und nach der Gesetzgebung des Wohnortes durchzuführen;

2) nach den gleichen Konkordaten ist die Universalität des von den kompetenten Wohnortsbehörden verhängten Konkurses in der Weise festgesetzt, daß sämmtliches bewegliches Vermögen der Konkursiten, es mag im Konkordatsgebiete gelegen sein wo es will, in die eine und ungetheilte Konkursmasse zu ziehen ist;

3) hieraus folgt, daß der von den neuenburgischen Gerichten nicht nur über Gaillard, sondern auch ausdrücklich über seine Ehefrau verhängte Konkurs seine Wirksamkeit auch auf das Vermögen der Frau

Gaillard erstreckt, welches ihr im Kanton Freiburg zugefallen ist, wird daher in die neuenburgische Konkursmasse gehört. Dieses erfordert das gemeinsame Prinzip, welches die konkordirenden Stände unter sich als allgemein bindende Norm aufgestellt haben, und welchem daher auch das freiburgische Gesetz sich unterordnen muß;

4) die gemachten Einwendungen, es sei die Frau Gaillard in Bezug auf Rechts- und Handlungsfähigkeit auch im Kanton Neuenburg den heimathlichen Gesetzen unterworfen geblieben, wonach eine Ehefrau zu Gunsten ihres Mannes ohne Zustimmung des letztern und ohne Bewilligung der zuständigen Heimatbehörde keine Verpflichtungen eingehen könne, sind in doppelter Hinsicht ohne rechtliche Bedeutung: einmal weil der Konkurs nicht den Gesetzen von Freiburg, sondern denjenigen von Neuenburg unterworfen ist, und sodann, weil, wenn materiell die freiburgischen Gesetze anwendbar wären, es den dortigen Interessenten unbenommen bliebe, ihre Einsprache gegen die Ausdehnung des Konkurses auf das fragliche Vermögen der Frau Gaillard bei den formell zuständigen neuenburgischen Gerichten anzubringen (vide Ullmer, Nr. 1094),

und beschlossen,

es sei der Rekurs im Sinne der Erwägungen begründet und das obergerichtliche Urtheil von Freiburg d. d. 7. Februar 1870 aufgehoben.

f. Gerichtsstand in Erbschaftsachen.

21. Zwischen den Regierungen der Kantone St. Gallen und Glarus entstand folgender Konflikt:

Am 20. Februar 1870 starb an seinem Wohnorte in der Gemeinde Quarten, Kts. St. Gallen, Hr. Jakob Schneeli, Bürger von Rezenzen, Kts. Glarus. Er hinterließ ein bedeutendes Vermögen, das in den Kantonen St. Gallen, Glarus und Thurgau lag, und zwar im Kanton St. Gallen Mobilien und Forderungen, in den beiden andern Kantonen aber Grundeigenthum. Die Inventarisirung und Vertheilung des Nachlasses wurde anfänglich unter faktischer Mithilfe sämmtlicher Erben von den Behörden des Kantons St. Gallen an die Hand genommen. Bald jedoch enthielten sich einige derselben jeder weitern Mitwirkung, indem sie verlangten, daß die Erbtheilung von den Behörden und nach den Gesetzen der Heimat des Erblassers (Glarus) zu vollziehen sei. Die übrigen Erben dagegen setzten die Verhandlungen fort und hielten die Ansicht entgegen, daß die Theilung nach den Gesetzen des Wohnortes (St. Gallen) stattfinden müsse. Jede Partei suchte nun durch Präventivmaßregeln die Durchführung ihrer Ansicht zu sichern. Um jedoch den drohenden Prozessen auszuweichen, rief die Regierung des Kantons

St. Gallen die Intervention des Bundesrathes an und stellte das Gesuch, daß entschieden werden möchte, es sei die Erbschaft Schneeli nach den Gesetzen des Kantons St. Gallen zu vertheilen.

Der Bundesrath entschied diese Angelegenheit am 21. August 1871. Er zog dabei folgende rechtliche Gesichtspunkte in Betracht:

1) Der Bundesrath hat in Betreff der Entscheidung von Erbschaftsstreitigkeiten in einer Reihe von Schlusnahmen sich dahin ausgesprochen, daß das jezige schweizerische Bundesstaatsrecht den Grundsatz der Einheit und einheitlichen Behandlung der Erbschaften nicht kenne, sondern daß die Kantone nach Art. 3 der Bundesverfassung souverän seien, die auf ihrem Gebiete liegende Verlassenschaft nach Maßgabe ihrer Gesetzgebungen zu behandeln, soweit nicht eidgenössische Konkordate oder andere Verträge in dieser Hinsicht die Hoheitsrechte eines Kantons beschränken. (vide Ullmer Nr. 273, 274, 376 und 1104, und Bundesblatt 1868, Bd. II, S. 820).

2) Es besteht ein solches Konkordat vom 15. Juli 1822, dem der Kanton St. Gallen nie, wohl aber der Kanton Thurgau beigetreten ist, sich aber im Jahr 1866 wieder davon losgesagt hat, also lange vor dem Anfall der hier in Frage stehenden Erbschaft. Von den drei Kantonen, in welchen diese Verlassenschaft liegt, ist einzig noch Glarus im Konkordate. Bei so bewandten Umständen kann daher keine Rede davon sein, die Verlassenschaft des Jakob Schneeli sel. nach den Vorschriften dieses Konkordates zur Theilung zu bringen, sondern es kann jeder Kanton die Berechtigung in Anspruch nehmen, den auf seinem Gebiete liegenden Theil der Verlassenschaft seinen Gesetzen zu unterstellen, was noch um so eher sich rechtfertigt, weil in den Kantonen Glarus und Thurgau nur liegenschaftliches Vermögen sich befindet, auf welches der Gerichtsstand der gelegenen Sache anwendbar ist (Ullmer, Bd. I, Nr. 264).

3) Es berufen sich zwar beide Parteien zu Gunsten ihrer Ansichten auf die von St. Gallen bei Ablehnung des Konkordates abgegebene Erklärung, wobei sie über den Sinn und die Tragweite derselben ganz aus einander gehen. Ohne auf eine Interpretation dieser Erklärung näher einzutreten, ist darauf hinzuweisen, daß jenes Votum von St. Gallen schon in formeller Hinsicht nicht die Bedeutung eines Bundesgesetzes oder Konkordates hat (Ullmer Nr. 560 Erwägung 4). Materiell liegt außer Zweifel, daß die Regierung von St. Gallen sich selbst dadurch nicht gebunden glaubt, wie wohl am besten aus dem Umstande hervorgeht, daß sie in ihrer Beschwerdeschrift vom 12. Juni 1871 erklärt, der Kanton St. Gallen sei im Laufe der Zeit von der damaligen Rechtsanschauung abgegangen und habe in Erbschaftsachen, in Gesetz und Praxis, das reine Territorialprinzip angenommen.

4) Wenn man entgegen der Ansicht des Bundesrathes sich darauf beruft, die Bundesversammlung habe sich in neuerer Zeit in dem Falle Cottier (Ulmer, B. II, Nr. 874) für den Grundsatz der Universalität der Erbmasse und für den Gerichtsstand des Wohnortes des Erblassers ausgesprochen, so zieht man aus einer einzelnen Entscheidung eine zu weit gehende Konsequenz. Es handelte sich in jenem Falle um die angebehrte Rescission eines Testaments, und die Bundesversammlung, ohne ein allgemein gültiges Prinzip aufstellen zu wollen, stützte sich mehr nur auf die Natur des vorgelegenen Falles (vide Blumer, Bundesstaatsrecht B. II, S. 147); dagegen wurde in dem später behandelten Falle Kübler-Troll, wenigstens von Seite der Mehrheit der nationalrätlichen Kommission (deren Ansichten schließlich angenommen wurden), wieder ausdrücklich geltend gemacht, daß nach natürlichem, internationalem und interkantonaem Rechte bei getheiltem Domizil und örtlich getrennten Vermögensmassen eher für getrennte Separaterbfolge, als für eine einheitliche Gesamterbfolge zu entscheiden sei, sofern nicht Verträge oder denselben an verbindlicher Rechtskraft gleichkommende hoheitliche Erklärungen vorliegen (Bundesblatt 1867, Bd. I, S. 336).

5) Auf diesem Standpunkte ist es gleichgültig, ob der Erblasser im Kanton St. Gallen auf eine gültige Niederlassungsbewilligung angefesselt war oder nicht, weil für die Theilung der in den Kantonen Glarus und Thurgau sich befindenden Liegenschaften es nicht darauf ankommt, wo der Erblasser seinen rechtlichen Wohnsitz gehabt habe.

Auch die Frage, ob durch die Verhandlungen der Erben ein prorogirter Gerichtsstand im Kanton St. Gallen geschaffen worden sei, ist ohne rechtliche Bedeutung. Einerseits haben die Verhandlungen, soweit sie von sämtlichen Erben in Uebereinstimmung geführt wurden, nur bezweckt, die Erbmasse zu bereinigen und festzustellen; sobald aber die Fragen der Anerkennung des Testaments und der Vertheilung der Erbschaft zur Sprache kamen, begann der Streit darüber, wo und nach welchen Gesetzen die Theilung vorzunehmen sei. Andererseits haben die Erben in dieser Sache nicht freie Hand, wie in einem gewöhnlichen Zivilprozeß, weil Hoheitsrechte der Kantone mit in Frage kommen, über welche Privaten nicht einseitig verfügen können.

Beschluß:

Die Verlassenschaft des Vaters Jakob Schneeli ist in der Weise zu behandeln, daß die in jedem der Kantone Glarus, St. Gallen und Thurgau liegenden Theile des Nachlasses in Separaterbfolge nach den dortigen Gesetzen zur Vertheilung unter die Erbberechtigten zu gelangen haben.

Die dieser Schlußnahme entgegenstehenden Weisungen und Verfügungen kantonaler Behörden sind aufgehoben.

22. Am 1. Oktober 1863 wurde Johann Gutknecht von Gümmenen, Kts. Bern, auf einer seiner Liegenschaften im Kanton Freiburg erschossen. Gutknecht war stets wohnhaft in Gümmenen und übte auch im Kanton Bern seine politischen Rechte aus. Seine Verlassenschaft dagegen bestand zum größern Theil aus Liegenschaften im Kanton Freiburg. Seine Familie, die Witwe und zwei Töchter, setzten ihren Aufenthalt in der alten Wohnung zu Gümmenen fort, bis im August 1867 die Witwe Gutknecht mit Jakob Hurni von Rallnach (Bern) sich wieder verheiratete. Bald darauf entstanden zwischen Hurni und den beiden Töchtern Gutknecht Zwistigkeiten über die Frage der Erbfolge im Nachlasse des Johann Gutknecht.

In Folge dessen machte Jakob Hurni bei dem Gerichtspräsidenten des bernischen Amtes Laupen gegen die Töchtern Gutknecht eine Klage anhängig, und stellte das Rechtsbegehren, daß letztere schuldig zu erklären seien, ihre Mutter als Notherbin ihres Vaters anzuerkennen.

Die Töchter Gutknecht bestritten jedoch die Kompetenz der Gerichte des Kantons Bern in dem Sinne, daß diese nicht befugt seien, über die Ansprüche des Hrn. Hurni zu urtheilen, soweit sie auf Gegenstände des Nachlasses ihres Vaters gerichtet seien, die sich zur Zeit des Erbansalles im Kanton Freiburg befunden haben. Die Beklagten waren vielmehr der Ansicht, daß die Gerichte von Freiburg berufen seien, darüber zu urtheilen.

Die praktische Bedeutung dieser Einrede bestand darin, daß im Falle die bernische Erbfolgeordnung Anwendung gefunden hätte, nach Sazung 523 des Civilgesetzes des Kantons Bern die überlebende Ehefrau Notherbin, und nachdem sie in eine zweite Ehe getreten, zu einem Kopftheil erberechtigt gewesen wäre mit den in der Ehe des Erblassers erzeugten Kindern, während nach dem Civ. Gesetz des Kantons Freiburg (Art. 716) die Kinder Gutknecht die alleinigen Erben ihres Vaters wären.

Der Gerichtspräsident von Laupen wies jedoch am 12. Mai 1868 die Einrede der Geschwister Gutknecht ab, und der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern bestätigte diese Abweisung mit Urtheil vom 1. October 1868, weil nach § 15 der Proz.-Ord. Streitigkeiten in Betreff unvertheilter Erbschaften vor den Gerichtsstand des Wohnortes des Erblassers gehören und weder Bundesgesetze noch Konkordate bestehen, welche diesen Grundsatz beschränken würden.

Hiegegen beschwerten sich die Schwestern Gutknecht, und der Bundesrath erklärte mit Entscheid vom 7. August 1871 ihre Beschwerde als begründet und hob die beiden erwähnten gerichtlichen Urtheile auf.

Dieser Entscheid stütze sich auf folgende Motive :

1) In einer Reihe von Entscheidungen betreffend die Kompetenz für Erbschaftsstreitigkeiten wurde konsequent an dem Grundsatz festgehalten, daß in Ermanglung abweichender Bestimmungen durch Staatsverträge, der Gerichtsstand der gelegenen Sache zur Anwendung komme. (vide Ullmer Nr. 273, 274, 876, Bundesblatt 1868, Bd. II, S. 812). Der Bundesrath kann sich daher auf jene Beschlüsse und die denselben beigelegten Erwägungen beziehen.

2) Nach diesen Entscheiden ist das Begehren der Kinder Gutknecht, daß die auf dem Gebiete des Kantons Freiburg liegenden Sachen aus der Verlassenschaft ihres Vaters nach den Erbgesetzen dieses Kantons behandelt werden sollen, um so mehr begründet, als dieser Theil der Erbschaft beinahe ausschließlich in Liegenschaften besteht.

3) Wenn Hr. Hurni sich auf den Umstand beruft, daß bei Abschluß des Konkordates vom 15. Juli 1822 der Stand Freiburg demselben zwar nicht beigetreten, aber die Erklärung abgegeben habe, er werde von dem Grundsatz nicht abweichen, daß eine Erbschaft nach den Gesetzen des Ortes, wo sie eröffnet worden, zu behandeln sei, so ist dagegen zu erinnern, daß dieses Botum nur den Zweck hatte, den Grund zu eröffnen, warum Freiburg nicht zu dem im Konkordate angenommenen Grundsatz der Theilung nach den Gesetzen des Heimatortes des Erblassers stimmen könne. Eine Verbindlichkeit gegenüber den Konkordatskantonen wurde aber damit nicht übernommen, so daß das spätere Zivilgesetz von Freiburg ganz gut die Bestimmung aufnehmen konnte, daß alle auf dem Gebiete dieses Kantons gelegenen Güter den dortigen Gesetzen unterworfen sein sollen, wofern nicht Staatsverträge u. eine Ausnahme machen.

g. Gerichtsstand der Widerklage.

23. Herr Ulrich Röthlisberger in Lyssach (Bern), kaufte im Kanton Freiburg verschiedenes Eichenholz und machte mit Jacques Gobet in Uetschwyl, Kts. Freiburg, einen Vertrag, in Folge dessen der letztere die Aufrüstung jenes Holzes übernahm. Hr. Röthlisberger glaubte jedoch, daß Gobet seine Verpflichtungen nicht erfüllt und ihm dadurch Schaden zugefügt habe. Er erhob deshalb bei dem Friedensrichter in Schmitten, Kts. Freiburg, eine Klage gegen Gobet auf Schadenersatz im Betrage von 400 Fr. Da eine gütliche Verständigung nicht erfolgte, so wurde dieser Prozeß an das betreffende freiburgische Gericht gewiesen. — Der Beklagte Gobet ließ nun dem Kläger eröffnen, daß er nicht bloß auf Abweisung der Klage antragen, sondern auf dem Wege einer Widerklage die Zahlung eines Rechnungssaldos von 192 Franken 40 Cts. fordern werde. — In Folge dessen erklärte Hr. Röth-

Lisberger, daß er seine Klage nicht weiter verfolge und gewärtige, daß Gobet seinerseits ihn an seinem Wohnorte im Kanton Bern suchen werde, für welchen Fall er indeß sich vorbehielt, seine Forderung wieder geltend zu machen. Gobet ging auf diese Ansicht nicht ein, sondern setzte seine Klage vor dem gleichen freiburgischen Gerichte fort. — Nöthlisberger erblickte hierin eine Verletzung von Art. 50 der Bundesverfassung, zumal seine eigene, die Hauptklage, noch nicht förmlich rechtshängig gewesen, also die Widerklage auch nicht habe rechtshängig werden können.

Mit Entscheid vom 8. Mai 1871 wurde diese Beschwerde des Hrn. Nöthlisberger als unbegründet abgewiesen, und zwar in Betracht folgender rechtlicher Momente:

1) Die materielle Connexität der vom Rekursbeklagten gestellten Forderung mit der vom Rekurrenten erhobenen Ansprache liegt unbestritten vor; dagegen stellt der Letztere die Behauptung auf, es sei zur Zeit der Einführung der Widerklage vor dem freiburgischen Richter der Verzicht auf die ursprüngliche Klage schon erklärt gewesen, und es habe somit von diesem Momente an wieder die verfassungsmäßige Regel des Art. 50 der Bundesverfassung Platz greifen müssen.

2) Es fragt sich also lediglich, ob diese faktische Behauptung des Rekurrenten richtig sei, da im Falle der Richtigkeit derselben auch der daraus gezogene Schluß als richtig anerkannt werden müßte.

3) Indesß erhellt aus den Akten die Unrichtigkeit dieser faktischen Behauptung. Nachdem am 21. Dezember 1870 die Parteien vor dem Friedensrichter ihre Anbringen vorgebracht und in Ermanglung eines Vergleiches denselben ein Weiterziehungsschein an das Gericht ausgestellt worden, ließ J. Gobet schon am 7. Januar daraufhin erstmals eine Vorladung vor Gericht an seinen Rechtsgegner durch den Gerichtspräsidenten abgehen, worin er motivirt auf Abweisung der Forderung desselben und auf dem Weg der Widerklage auf Zusprechung eines Rechnungs-Saldos von Fr. 192. 40 Cts. schloß. Erst nachdem Gobet die Vorladung erneuert, ließ Rekurrent am 10. Hornung diesem ansagen, daß er seine Ansprache vor dem freiburgischen Richter nicht mehr geltend machen und daher auch nicht vor Gericht erscheinen werde. Es geht daraus hervor, daß die Widerklage zu einer Zeit anhängig gemacht und bei dem Richter eingeführt wurde, als die Hauptklage noch unerledigt war.

4) Rekurrent verzichtet auch nicht auf Geltendmachung seiner Klage, indem er seinem Gegner insinuiren läßt, daß dieser ihn vor dem bernischen Richter suchen müsse, wo er dann seine ursprüngliche Klage als Widerklage geltend mache. Es handelt sich also nur darum, durch künstliche Manipulation aus der Stellung des Klägers in diejenige des Be-

Klagen zu kommen, um dadurch die Sache vor einen andern Gerichtsstand bringen zu können. Diese Wendung ist aber nicht geeignet, das ursprünglich angerufene richtige Forum in ein inkompetentes umzuwandeln (Bundesblatt 1864, B. I, S. 367 in Sachen des Jakob Holzer).

7. Vollziehung von Civilurtheilen.

24. Hr. Theophil Klaus, Waffenschmied in Genf, erlangte am 17. August 1869 ein Contumazurtheil des Civilgerichtes von Genf gegen den früher in Genf, dann in Thun wohnhaften Christian Hofmann aus Bayern, gemäß welchem der letztere verurtheilt wurde, an Hrn. Klaus 221 Fr. 45 Cts. nebst Zinsen und Kosten zu bezahlen. Am 23. Juli 1870 ertheilte der Appellations- und Cassationshof des Kantons Bern diesem Urtheil das Exequatur, worauf Hr. Klaus die rechtliche Betreibung gegen seinen Schuldner in Thun anhub. Hofmann opponirte jedoch, daß er zur Zeit der Gerichtsverhandlungen nicht mehr in Genf gewohnt und weder von der Vorladung, noch von dem Urtheil in nützlicher Frist Kenntniß erhalten habe. In Folge dessen erhielt er am 23. Januar 1871 die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und die Cassation der Betreibung. Dieser Entscheid stützte sich auf folgende Gesichtspunkte: Das Exequatur des Appellations- und Cassationshofes habe nur die Bedeutung, daß das Urtheil von Genf im Kanton Bern in gleicher Weise vollziehbar sein soll, als wäre es von einem Bernergericht gegen einen Bürger des Kantons Bern ausgefällt worden. Nun könne nach § 449 und ff. des bernischen Vollziehungsverfahrens gegen die Exccution eines Urtheils Widerspruch erhoben werden, wenn einer der am gleichen Orte aufgezahlten Gründe geltend gemacht werden könne. Dieses sei hier der Fall, indem eine entschuldbare Säumniß in der Rechtsbesorgung vorliege, die nach jenen Gesetzesvorschriften dem Rechte selbst unschädlich sei.

Gegen diesen Entscheid rekurirte Hr. Klaus an den Bundesrath unter Berufung auf Art. 49 der Bundesverfassung und gestützt auf den Grundsatz, daß eine Restitution gegen ein Contumazurtheil nur von dem urtheilenden Gerichte selbst ausgesprochen werden könne.

Am 12. Mai 1871 wurde dieser Rekurs als begründet erklärt und das Urtheil des Gerichtspräsidenten in Thun vom 23. Januar 1871 aufgehoben. Motive:

1) Die Vollziehbarkeit eines Urtheiles setzt dessen Rechtskraft voraus, die nach den Gesetzen desjenigen Kantons zu beurtheilen ist, in welchem dasselbe erlassen wurde. Es ist nun amtlich bescheinigt, daß das unterm 17. August 1869 gegen Hrn. Hofmann in Genf erlassene Urtheil in Rechtskraft ist, was auch der Appellations- und Cassationshof des Kantons Bern anerkannt hat.

2) Wenn nun von dem Beklagten eingewendet wird, daß er weder von der Vorladung, noch von dem Termine der Urtheilsfällung Kenntniß erhalten habe, und daß ihm auch keine Mittheilung von dem Urtheile gemacht worden sei, so liegt dieses in der Natur des Kontumazialverfahrens, welches gegen ihn nach Vorschrift des Genfer Gesetzes eingeleitet wurde, weil sein damaliger Aufenthalt unbekannt war.

3) Ueber die Aufenthaltsverhältnisse des Beklagten liegen in den Akten keine sichern Anhaltspunkte vor. Er hat allerdings geschworen, daß er zur Zeit der Ausfällung des Urtheils den Kanton Genf bereits verlassen gehabt, allein es folgt daraus noch nicht, daß er zur Zeit der gerichtlichen Vorladung, resp. der Anhebung des Prozesses, nicht mehr dort gewohnt habe.

4) Wenn aber dieses der Fall wäre (und das Gegentheil ist weder in den eidlichen Einnahmen behauptet, noch sonst ersichtlich), so ist der heutige Rekursbeklagte beim richtigen Forum belangt worden, und wenn gegen ihn unrichtig das Kontumazialverfahren eingeleitet und durchgeführt worden wäre, so hätte er vor Allem die Restitution bei den Genfer Gerichten selbst nachzusuchen, denn es ist im Bundesrecht angenommene Regel, daß wenn der Beklagte erst nach Anhebung des Prozesses aus dem Sprengel des damals zuständigen Gerichts sich entfernt, dasselbe dennoch zur Austragung des Prozesses kompetent bleibt und auf die Aufenthaltsänderung keine Rücksicht zu nehmen braucht.

25. Durch ein schiedsgerichtliches Urtheil vom 7. November 1868, durch ein Urtheil des Bezirksgerichtes von Uri vom 28. März 1870 und durch ein Urtheil des Kantonsgerichtes von Uri vom 28. April 1870 wurde Herr Vinzenz Müller in Altdorf zur Bezahlung von Kosten und Entschädigungen verurtheilt, und zwar an die Kanzlei des Schiedsgerichtes 483 Fr. 40 Rp. und an die sogenannte Czernerer-Revindikationsgesellschaft 200 Fr. Zur Einkassirung dieser Beträge wurden die Herren Welti, Vater und Sohn in Altdorf beauftragt. Da eine Bezahlung auf gültlichem Wege nicht erhältlich war, so erhoben diese die Betreibung gegen die Erben des inzwischen verstorbenen Hrn. Vinzenz Müller, worauf dessen Sohn, Hr. Rathsherr Anton Müller in Altdorf, am 14. December 1870 zwei Pferde „auf Recht hin“ zu Pfand gab. Die Herren Welti verlangten jedoch unbedingtes Pfand und citirten zu diesem Ende die Müller'schen Erben vor die Regierung des Kantons Uri. Am 27. Februar 1871 gab wirklich die letztere die obrigkeitliche Weisung, daß Hr. Anton Müller Namens der Erben des Hrn. Vinzenz Müller gemäß § 87 und § 88 der Civ.-Pr.-Ordnung den Hrn. Welti, Vater und Sohn, für 683 Fr. 40 Cts. an drei Posten, auf gerichtlichen Urtheilen beruhend, sofort entweder Bezahlung oder unbedingtes Pfand zu leisten habe. Es geschah dieses jedoch nicht, weshalb am 17. Juni 1871 die amtliche Pfändung statt-

finden sollte. Hr. Anton Müller weigerte sich abermals, worauf die Amtshilfe des Hrn. Bezirkstatthalters Luffer angerufen wurde. Dieser gewährte am 20. Juni Hrn. Müller wieder eine Frist von einem Monat zur Bezahlung, widrigenfalls exekutorisch vorgefahren würde. Am 21. Juli wurde diese Verfügung dem Hrn. Regierungsrath Büntener zur polizeilichen Exekution vorgewiesen, und dieser gewährte einen weitem Termin von acht Tagen zur Zahlung oder Pfandbestellung. Da jedoch keines von beiden geschah, so ordnete Hr. Büntener am 31. Juli die polizeiliche Exekution durch den Polizeiwachtmeister Trösch an. Allein jetzt untersagte Hr. Landammann Gyp die polizeiliche Vollziehung dieses Befehls.

Unter diesen Umständen sahen sich die Herren Welti veranlaßt, bei dem Bundesrath über Rechtsverweigerung sich zu beschweren. Nach § 88 der unerreichten Civilprozeß-Ordg. sei ein Rechtsvorschlag nicht zulässig gegen eine Betreibung für Ersatz von gerichtlich festgestellten Prozeßkosten u. dgl.

Hr. Anton Müller focht jedoch das Exekutionsverfahren an, indem er behauptete, er sei zwei Mal vor der Regierung erschienen, allein diese Angelegenheit habe nicht in Behandlung genommen werden können, weil die Regierung wegen des Ausstandes mehrerer Mitglieder nicht spruchfähig gewesen sei. Am 25. Februar 1871 habe er eine Reise antreten müssen und vorher bei dem Repräsentanten der Gegenpartei Aufschub nachgesucht bis zu seiner Rückkehr. Kaum sei er aber verreist gewesen, so seien die Rekurrenten einseitig und unter Verschweigung des ihm gegebenen Aufschubes vor die Regierung getreten und haben von dieser den vom 27. Februar 1871 datirten Vollziehungsbefehl erhalten, obgleich nur drei Mitglieder anwesend gewesen.

Die Regierung des Kantons Uri sah sich nicht veranlaßt, einen Bericht über diese Angelegenheit zu erstatten, sondern beschränkte sich darauf, ein Schreiben, welches Hr. Landammann Gyp über seine Stellung in dieser Angelegenheit an sie gerichtet hatte, an den Bundesrath einzusenden. In Folge dessen schrieb Hr. Gyp auch noch direkt an den Bundesrath, um zu sagen, daß er jenes Schreiben nicht als eine Rechtfertigung seines Verhaltens zuhanden des Bundesrathes betrachte, indem er sich nicht für verpflichtet halte, diesem hierüber Auskunft zu geben, sondern nur dem Landrath des Kantons Uri, an welchen die Rekurrenten zu verweisen seien.

Der Bundesrath trat jedoch auf die Sache selbst ein, und faßte am 29. Dezember 1871 folgenden Beschluß:

1) Nach Art. 27 der Verfassung des Kantons Uri ist der Regierungsrath diejenige Behörde, welche über die Vollziehung der Urtheile

zu wachen und die nöthigen Anordnungen zu treffen hat, damit solche Urtheile, sofern sie als rechtskräftig und vollziehbar erscheinen, auch wirklich vollzogen werden (§ 87 der B.-V.-D.). Gegen diese Verfügungen des Regierungsrathes ist keine Weiterziehung an eine andere kantonale Instanz zulässig;

2) der Regierungsrath hat von diesem Rechte Gebrauch gemacht, als er am 27. Hornung 1871 die Erkenntniß erließ, es habe in den im Eingange genannten Urtheilen Hr. Rathsherr Anton Müller für Fr. 683. 40 Stz. an drei Posten, beruhend auf gerichtlichen Urtheilen, sofort entweder Bezahlung oder unbedingtes Pfand zu leisten;

3) es ist nun auffallend, wie wenig der Regierungsrath darauf gehalten hat, daß der erwähnten Schlußnahme Nachsicht verschafft werde, so daß mit Recht behauptet werden kann, es liegen solche Bögerungen vor, die sich als Verletzung verfassungsmäßiger Rechte der Bürger gestalten;

4) der Bundesrath würde daher auch nicht angestanden haben, sein Interventionsrecht zur Vollziehung der vom Regierungsrath als exekutorisch erklärten Urtheile sofort eintreten zu lassen, wenn nicht ein Umstand vorhanden wäre, der zuerst näher aufgeklärt sein muß, da der Regierungsrath sonderbarer Weise über die Beschwerde gegen sein Verhalten in dieser Angelegenheit ein ganzliches Stillschweigen beobachtet;

5) wenn nämlich die Behauptung richtig ist (und der Regierungsrath widerspricht derselben nicht), daß der letztere bei Fassung seiner Schlußnahme nicht in reglementarischer Zahl versammelt gewesen und daß überhaupt der Entscheid gegen sonstige Uebung in entschuldigter Abwesenheit des Beklagten herbeigeführt und seither eine Wiedererwägung nach Anhörung der Parteien nicht zu Stande gebracht wurde, so muß diesem Uebelstande abgeholfen werden.

Da die Erfahrung zeigt, daß ohne Einschreiten des Bundesrathes solche Beschwerden in Uri ihre Erledigung nicht leicht finden, so wird beschlossen:

I. Der Regierungsrath von Uri wird eingeladen, auf seine Schlußnahme vom 27. Hornung 1871 zurückzukommen und bis spätestens den 15. Januar 1872 dieselbe zu bestätigen oder aufzuheben.

II. Wenn der Regierungsrath in seiner kompetenten Stellung die Vollziehbarkeit dieser Urtheile aufrecht hält, so hat er dafür zu sorgen, daß spätestens bis 15. Hornung 1872 die Vollziehung eingetreten ist.

III. Sollte er aber erachten, daß die fraglichen Urtheile nicht die nöthigen Eigenschaften besitzen, um exekutorisch erklärt zu werden, so wird für diesen Fall den Hrn. Rekurrenten die sofortige Beschwerde- führung an den Bundesrath gewahrt.

IV. Anwendung von Konkordaten.

26. Es kann hieher gerechnet werden der Rekurs des Peter Joseph Vonlaufen von Oberkirch, Kantons Luzern, wohnhaft im Kt. Freiburg, betreffend nachträgliche Anerkennung seiner, ohne die Bewilligung der Heimatsbehörden abgeschlossenen Ehe mit einer Freiburgerin. Die Luzerner Behörden erkennen in seinem Vorgehen eine Verletzung des Konkordates vom 4. Juli 1820. Bezüglich der Details dieser Angelegenheit wird auf den Bericht des Bundesrathes an die Bundesversammlung verwiesen, welcher gedruckt ist im Bundesblatt 1871, III, 903. Am 17. November 1871 beschloß der Ständerath die Verschlebung bis nach Erledigung der Bundesrevision, indem in Folge der Annahme der neuen Bundesverfassung diese Angelegenheit auch ohne Entscheid der Bundesversammlung erledigt werden dürfte.

V. Anwendung der Kantonsverfassungen.

27. Der Rekurs der Herren Wäber, Johner und Konforten, welcher im letzten Geschäftsberichte noch als pendent bezeichnet werden mußte, hat dadurch seine Erledigung gefunden, daß der Bezug der sogenannten Prämien im Kanton Freiburg aufgehoben wurde. In Folge dessen erklärte die Bundesversammlung am 11. Juli 1871 diese Angelegenheit als erledigt. Bundesblatt 1871, II, 1117.

28. Alois Bosard, der gewesene Einziger der Bürgergemeinde Zug, rekurirte auch an die Bundesversammlung, indem er behauptete, daß in dem Strafverfahren gegen ihn die Verfassung des Kantons Zug und die Prozeßgesetze verletzt worden seien. Der Bericht des Bundesrathes, auf welchen verwiesen wird, ist gedruckt im Bundesblatt 1871, II, 910. — Die Bundesversammlung schritt über diese Beschwerde zur Tagesordnung, in der Voraussetzung, daß ein von Bosard eingereichtes Revisionsgesuch von der kompetenten Behörde des Kantons Zug in Behandlung gezogen werde. Bundesblatt 1871, III, 1.

29. Hieher gehört auch der Rekurs des Hrn. Joseph Torrent in Monthey, Kts. Wallis, und Mithasten, welche behaupteten, daß in der Anerkennung der oben sub Nr. 15 erwähnten Wechsel durch den Großen Rath eine Verletzung der kantonalen Verfassung liege. Der Bundesrath und die Bundesversammlung erklärten diese Beschwerde als unbegründet. Bundesblatt 1871, III, 774 und 1872, I, 434.

30. Der Rekurs der Hrn. Advokat Gendre in Freiburg und Mithaste, betreffend eine angebliche Verfassungsverletzung durch Erlass des freiburgischen Gesetzes vom 9. Mai 1870 über den Primar- und Sekundarschulunterricht, ist ebenfalls durch den Weiterzug an die Bundesversammlung bekannt. Er ist noch bei dem Ständerathe pendent. Bundesblatt 1871, III, 391.

31. Hr. J. B. Galpini in Sitten für sich und 21 andere Mitglieder des Großen Rathes von Wallis, beschwerte sich gegen die Vollziehung des am 24. November 1869 von dem Großen Rathe des Kantons Wallis angenommenen Gesetzes über den Stempel, indem er behauptete, daß durch dasselbe der Art. 72 der Verfassung des Kantons Wallis verletzt werde.

Am 2. October 1871 wurde diese Beschwerde mit folgender Begründung abgewiesen:

1) Jedem Kanton steht das Recht zu, sein Steuerwesen selbst zu ordnen. Dahin gehört auch die Gesetzgebung über die Stempelsteuer, welche einen Theil der allgemeinen Steuergesetzgebung bildet. Eine Berechtigung des Bundes, gegen ein kantonales Steuergesetz Einwendungen zu erheben, ist nur dann vorhanden, wenn nachgewiesen wird, daß durch ein solches Gesetz Bestimmungen der Bundes- oder Kantonsverfassung verletzt werden.

2) Die Rekurrenten behaupten wirklich, es sei durch das Gesetz vom 24. November 1869 der Art. 72 der Kantonsverfassung verletzt, welcher bestimmt, daß jede Abänderung der Grundlage des bestehenden Finanzsystems und jede Erhöhung des Steuerfußes dem Volke zur Genehmigung unterlegt werden sollen.

3) Es wird also zu untersuchen sein, ob durch dieses Gesetz die Grundlage des bestehenden Finanzsystems verändert werde, weil in diesem Falle dasselbe vor Inkrafttretung der Sanktion des Volkes hätte unterstellt werden müssen.

4) Es ergibt sich, daß zur Zeit der Publikation der Verfassung bereits ein Finanzgesetz bestand, welches das Finanzsystem regelte und die direkten und indirekten Abgaben aufzählte, welche zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse bezogen werden können. Unter den letztern figuriren auch, wiewohl nicht alle namentlich aufgezählt, die Regalien und Fiskalabgaben. Im Jahr 1856 wurde die Stempelabgabe durch eine Verordnung des Staatsrathes eingeführt und seither bezogen, ohne daß eine Einwendung dagegen erhoben wurde. Auch gegen das Finanzgesetz von 1862, welches die Stempelgebühr regelt, wurden keine Beschwerden laut.

5) Das neue Gesetz vom 24. November 1869 erhöht allerdings die bestandene Stempelabgabe, verändert aber die Basis des Steuer-systems nicht, indem keine der indirekten Steuern, bei denen die Höhe der Bezugstaxe angegeben ist, dadurch betroffen wird; auch wird die direkte Vermögenssteuer, wie sie im ursprünglichen Finanzgesetz festgestellt wurde, durch das neue Gesetz nicht berührt. Es hat also der Große Rath nur bei einer Steuerart, bei welcher ihm durch die Verfassung keine beengenden Schranken gesetzt sind, eine Veränderung eintreten lassen.

6) Bei dieser Sachlage kann von einer erweislichen Verletzung der Kantonsverfassung nicht die Rede sein. Wenn auch von den Rekurrenten dem Art. 72 eine andere Auslegung gegeben wird, so fällt dagegen in Betracht, daß in erster Linie der Große Rath der Kusleger der Verfassung ist; und wenn er nicht auf eine unzulässige Weise Bestimmungen derselben umgeht oder solchen eine Anwendung gibt, die dem Sinne und Wortlaut widerspricht oder die garantirten Volksrechte verletzt, so liegt es nicht in der Stellung der Bundesbehörden, der Finanzverwaltung der Kantone Hindernisse in den Weg zu legen.

32. Mit Beschluß vom 10. September 1870 entthob der Staatsrath des Kantons Freiburg den Hrn. Alfred Presset von seiner Stelle als Lehrer zu Courgevaud, weil allgemein bekannt und von Hrn. Presset selbst zugegeben sei, daß er in den Intriguen betreffend die Kostrennung des Bezirkes Murten vom Kanton Freiburg eine Rolle spiele und in der Volksversammlung zu Murten vom 12. Juni 1870 eine Rede im Sinne der Kostrennung gehalten habe. Es sei aber Pflicht eines Lehrers, seinen Schülern die Liebe zum Lande, dem sie angehören, einzupflanzen. Man könne kein Vertrauen haben zu Jemandem, der öffentlich gegen die Prinzipien des Landes aufreize.

Giegegen beschwerten sich Hr. Presset, der Gemeinderath und die Schulkommission von Courgevaud, der Gemeinderath von Murten, der Handwerker- und Gewerbeverein daselbst und 43 Bürger des Bezirkes Murten, indem sie die Behauptung aufstellten, daß der erwähnte Beschluß der Regierung mit einer Reihe von Artikeln der Kantonsverfassung im Widerspruch stehe. Wenn die Handlung des Hrn. Presset ein politisches Vergehen wäre, so würde jener Beschluß eine Verletzung der Art. 5 und 7 der Verfassung involviren, da zur Beurtheilung jener Handlung nur die Gerichte kompetent wären. Der Staatsrath hätte sich nicht bloß eines Eingriffes in die Kompetenz der Gerichte schuldig gemacht, sondern er hätte zugleich als Kläger und Richter geurtheilt. Indes habe sich Hr. Presset keines Vergehens schuldig gemacht, und dessen Absetzung sei ein Akt politischer Verfolgung.

Mit Beschluß vom 22. Februar 1871 wurde diese Beschwerde abgewiesen, und zwar mit folgender Begründung:

1) Das Erziehungswesen, inbegriffen die Anstellung, Entlassung und Absetzung der Lehrer, gehört in den Bereich der Kantone. Wenn daher der Staatsrath des Kantons Freiburg dem Hrn. Presset zwar nicht das Lehreddiplom entzogen, wie die Rekurrenten irrtümlich behaupten, ihn aber als Lehrer von der Schule in Courgevaud abberufen hat, so steht dem Bundesrathe keine Einmischung in diese Angelegenheit zu, sofern in dem angegriffenen Beschlusse nicht eine Verletzung von konstitutionellen Rechten liegt, welche durch die Bundes- oder Kantonalverfassung garantirt sind.

2) Die Rekurrenten berufen sich zwar auf mehrere Artikel der Bundes- und Kantonalverfassung, von welchen aber nur zwei in ernsthafte Erwörterung fallen können, nämlich die Art. 5 und 7 der kantonalen Verfassung.

Der Art. 5 verlangt, daß Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen und vor ein Ausnahmengericht gestellt werde. Dieses ist aber nicht der Fall, weil der Art. 85 des damals noch bestandenen Schulgesetzes dem Staatsrath das Recht einräumt, einen Lehrer von seiner Stelle abzusetzen. Ob der Staatsrath wohl daran gethan, diesen Artikel auf die Handlungsweise des Hrn. Presset anzuwenden und ob er einen richtigen Gebrauch von dieser kantonalen Vorschrift gemacht, hat der Bundesrath nicht zu entscheiden.

Auch der Art. 7 ist nicht zutreffend, da gegen Hrn. Presset kein Strafurtheil auf Grund eines Strafgesetzes durch eine inkompetente Behörde ausgefällt wurde. Die Entlassung geschah durch die zuständige Behörde nach der gesetzlich vorgeschriebenen Anhörung des angeschuldigten Lehrers.

33. Steuergesetz des Kantons Solothurn. In dem Revisionsstatut zur Verfassung des Kantons Solothurn vom Jahr 1867 wurden über das Steuerwesen folgende Vorschriften aufgestellt:

§ 8. „Das gegenwärtige Finanzsystem ist im Grundsatz beizubehalten. Es dürfen keine Steuern für mehr als ein Jahr vorausbezogen werden. Einnahmen und Ausgaben müssen jährlich in einem Voranschlage festgestellt werden.“

„Die Gesetzgebung ist angewiesen, für die Vermehrung der Einnahmen in der Weise zu sorgen, daß Einkommen und Erwerb nach billigem Verhältniß zur Deckung der Staatsausgaben beizutragen haben.“

§ 12. „Zehnten und ähnliche dingliche Lasten, die gesetzlich abgeschafft sind, dürfen nicht wieder eingeführt werden.“

„Das Grundeigenthum, welches diese Lasten entrichtet, oder noch zu entrichten hat, darf als solches der Besteuerung nach § 8 nicht unterworfen werden.“

Am 28. November 1868 genehmigte der Große Rath des Kantons Solothurn ein neues Gesetz über die Einführung einer Einkommen- und Erwerbsteuer, welches in § 2 vorschreibt:

„Für die Einkommensteuer kommen in Berechnung:

4. Das Einkommen von Miethzinsen, sowie von Pachtzinsen solcher Liegenschaften, die der Zehnt- und Bodenzinspflicht nicht unterworfen waren.

6. Der landwirthschaftliche Erwerb, soweit er nicht von Liegenschaften herrührt, welche der Zehnt- und Bodenzinspflicht unterworfen waren.

Die Gemeinderäthe von Solothurn und Olten, sowie der Gewerbeverein der Stadt Solothurn beschwerten sich gegen dieses Steuergesetz und verlangten, daß dasselbe außer Kraft gesetzt werde. Sowohl der Zehnten als der Bodenzins seien Schulden der Liegenschaften gewesen und bei dem Ankaufe der letztern abgerechnet worden. Durch den Loskauf dieser Reallasten habe man also nicht Steuern, sondern Schulden bezahlt. Indem nun durch das Steuergesetz alle Liegenschaften, welche mit Zehnten und Bodenzins belastet gewesen, von den Steuern befreit werden, sei für diese Eigenthümer Steuerfreiheit kreirt worden, und da die Zehntpflicht allgemeine Regel gewesen, so sei für den gesammten landwirthschaftlichen Besitz und Erwerb Steuerfreiheit statuirt. Dadurch sei die Vorschrift der Verfassung, daß alles Einkommen und Erwerb nach billigem Verhältniß zu den Steuern beitragen sollen, verletzt; denn das Grundeigenthum sei nur als solches, d. h. als produktionsfähiger Kapitalstof befreit und dürfe nicht mit einer Grundsteuer belastet werden. Die praktische Folge wäre, daß nur etwa 2000 von 14,000 Haushaltungen die Steuern decken müßten. Dadurch sei aber nicht bloß die solothurnische Staatsverfassung, sondern auch Art. 4 der Bundesverfassung verletzt.

In ihrer Antwort machte die Regierung von Solothurn geltend, daß die Abänderung der Verfassung die Genehmigung der Bundesversammlung erhalten habe und daß das Steuergesetz in Uebereinstimmung sei mit der Verfassung. Es könne deßhalb von einer Aufhebung dieses Gesetzes keine Rede sein. Die Grundbesitzer bezahlen ihre Steuern in anderer Form, z. B. in der Salzsteuer und in der Handänderungsgebühr. In Folge der Abtragung der Zehnten und Bodenzinse durch die frühern Eigenthümer haben die Käufer um so viel mehr bezahlen müssen. Ueberdies sei durch jene Loskaufssummen ein Reservefond gebildet worden, dessen Erträgnisse der Gesamtheit zu gut kommen und die Steuerlast erleichtern.

Der Bundesrath erledigte diese Beschwerde zwar nicht mit einem bestimmten Entscheide, dagegen fand er, es liege das materielle Recht wirklich auf Seite der Rekurrenten, und sprach sich in einem Schreiben an die Regierung des Kantons Solothurn vom 7. März 1871 folgendermaßen aus:

„Nach diesem Steuergesetz besteht eine einzige direkte Steuer, welche nach Art. I, Zusatz zu § 8 der Verfassung vom Einkommen und Erwerb nach billigem Verhältniß bezogen werden sollte. Wenn aber das Gesetz selbst nach den Vorschriften von § 2, Ziff. 4 und 6 zu Gunsten

des landwirthschaftlichen Erwerbes für ca. 70 Prozente der Einwohner mit einem großen produktiven Liegenschaftswert hängliche Befreiung von dieser einzigen direkten Steuer ausspricht, so daß in Wirklichkeit eine ganz kleine Minderheit von Bürgern die gesammte direkte Staatssteuer allein zu tragen hat, während die große Mehrheit, die an den Vortheilen eines geregelten Staatswesens doch den gleichen Antheil hat, von jedem direkten Beitrag an die Bestreitung der Staatsbedürfnisse befreit ist, so liegt hierin eine auffallende Verletzung der Rechtsgleichheit. Wir begreifen daher vollkommen, daß der betroffene Theil kein gesetzliches Mittel unversucht läßt, eine gerechtere Besteuerungsweise anzustreben, worin er durch eine starke öffentliche Meinung im Kanton selbst unterstützt wird. Es kann Ihnen nicht entgangen sein, daß dieses Gesetz auch außerhalb des Kantons vielfach eine scharfe Beurtheilung gefunden hat.

„Wenn man das Gesetz als eine sogenannte Ausgleichungssteuer rechtfertigen will, so darf nicht übersehen werden, daß durch den Loskauf von privatrechtlichen Grundlasten wohl Grund und Boden von der Zehntpflicht im Interesse der Eigenthümer frei gemacht wurde, aber nie und nimmer kann dadurch ein Loskauf von einer mehrere Jahrzehnte später eingeführten öffentlichen Staatssteuer bewerkstelligt worden sein, was wahrlich keiner weiteren Ausführung bedarf.

„Auch der größere Beitrag einzelner Volksklassen an indirekte Abgaben kann dieselben nach gerechten Prinzipien nicht von der Leistung der direkten Steuer befreien. Die letztere ist ihrer Natur nach allgemein, sie soll alle fruchtbaren Vermögensobjekte und jedes Einkommen umfassen, während die indirekten Abgaben ganz anderer Natur sind. Zu welchen Inkonsequenzen ein solches System führt, zeigt deutlicher als ein weiteres Eingehen der Umstand, daß die erträglichste indirekte Abgabe, nämlich die Getränkeverbrauchsteuer, gar nicht in Berechnung gezogen wurde und auch nicht wohl gezogen werden konnte.

„Aus diesen kurz angedeuteten Gründen sind wir zu der Ueberzeugung gekommen, daß das Steuergesetz vom 28. November 1868 nicht nur auf unrichtigen Grundlagen beruht, sondern selbst mit dem Art. 4 der Bundesverfassung im Widerspruch zu stehen scheint.

„Indem wir Ihnen von dieser unserer Anschauungsweise Kenntniß geben, können wir nicht umhin, das freundliche Ansuchen an Sie zu richten, Sie möchten diesen Konflikt selbst lösen und zu diesem Behufe dem Kantonsrath Kenntniß von der erhobenen Beschwerde und dieser unserer Mittheilung geben und denselben veranlassen, seine Schlußnahme selbst einer Revision zu unterstellen.“

VI. Anwendung von Verträgen unter Kantonen.

34. Der hieher gehörige Konflikt zwischen den Kantonen *Bern* und *Neuchâtel*, betreffend die Gerichtsbarkeit über den Fluß „*Roth*“ in *Murgenthal*, hat endlich durch Anerkennung der bernischen Gerichtsbarkeit seine Erledigung gefunden. *Bundesblatt* 1871, II, 866 und 1119. 1872, I, 753.

VII. Kantonsouveränität.

35. Der Staatsrath des Kantons *Freiburg* machte gegen den Staatsrath des Kantons *Neuchâtel* folgende Beschwerde anhängig:

Barthelemi Blanc von *Corbières*, *Kt. Freiburg*, sei mit der *Neuenburgerin Pauline Guye* verheiratet und im Kanton *Neuchâtel* wohnhaft gewesen; wo er auch gestorben sei. Nachher habe dessen Witwe den *Baadtländer Jeanmonod* geheiratet, der seinen Aufenthalt ebenfalls im *Kt. Neuchâtel* genommen habe. Die aus der Ehe des *Blanc* vorhandenen zwei Kinder seien seither immer bei der Mutter verblieben und alle Bemühungen, dieselben in die Heimatgemeinde *Corbières* zurückzuerhalten, seien bis jetzt erfolglos gewesen. Schon im Jahr 1859 habe er, der Staatsrath von *Freiburg*, den Staatsrath von *Neuchâtel* ersucht, jene zwei Kinder ihrem in *Corbières* bestellten Vormund zuführen zu lassen, allein umsonst. Im Oktober 1869 habe er sein Begehren erneuert, aber das gewünschte Resultat wieder nicht erreicht. Nun schreibe Art. 2 des *Code civile* des Kantons *Freiburg* vor, daß alle Angehörigen des Kantons, auch wenn sie auswärts wohnen, in Bezug auf den Personalstand und bezüglich der Handlungsfähigkeit der Gesetzgebung ihrer Heimat unterworfen bleiben. Der gleiche Grundsatz sei auch in Art. 3 des *Code civile* des Kantons *Neuchâtel* adoptirt, während nichts darüber gesagt sei, welchem Gesetz die im *Kt. Neuchâtel* wohnenden Fremden in dieser Beziehung unterstellt seien. Es sei daher anzunehmen, daß auf die freiburgischen Angehörigen die Gesetzgebung des Kantons *Freiburg* Anwendung finde. Hiernach (Art. 213 des *Code civile*) verliere eine Mutter die väterliche Gewalt über ihre Kinder, wenn sie eine zweite Ehe eingehe. Dieser Fall liege hier vor, weshalb die im Kanton *Freiburg* über diese Kinder bestellte Vormundschaft allein gültig und vom Kanton *Neuchâtel* zu respektiren sei.

Am 10. Mai 1871 erklärte der Bundesrath die Beschwerde der Regierung von *Freiburg* als unbegründet, und zwar gestützt auf folgende rechtliche Gesichtspunkte:

1) Die Gesetzgebung der Kantone über das Vormundschafswesen ist, wie in manchen andern Rechtsmaterien, verschieden. Während das

freiburgische Gesetz die Rechtsfähigkeit einer Person, das Alter der Volljährigkeit, die Vormundschaft etc. nach dem heimatlichen Prinzip regelt und dieses Prinzip auf alle Freiburger, mögen sie in oder außer dem Kanton wohnen, angewendet wissen will, stellt sich die Gesetzgebung des Kantons Neuenburg auf den entgegengesetzten Standpunkt, wonach sich die Zivil- und Polizeigewalt des Staates von Rechts wegen auf alle im Kanton wohnenden Bürger erstreckt, und zwar in dem Sinne, daß die Nichtkantonsbürger wie die eigenen Angehörigen in allen Rechtsmaterien nach den Gesetzen des Wohnortes behandelt werden müssen.

2) Auf dem Boden des jetzigen Bundesrechts steht es den Kantonen frei, diese Rechtsverhältnisse, und somit auch das Vormundschaftswesen, nach Gutfinden zu regeln; deshalb ist aber auch kein Kanton verpflichtet, die Gesetzgebung eines andern Kantons auf seinem Gebiete zur Richtschnur zu nehmen, wenn nicht beide Kantone dem Konkordate vom 15. Juli 1822 beigetreten sind, was bei Neuenburg nicht der Fall ist.

Nach der neuenburgischen Gesetzgebung ist der überlebende Ehegatte der Vormund der Kinder, und die Mutter behält die Vormundschaft auch dann bei, wenn sie eine zweite Ehe schließt, nur wird ihr ein zweiter Vormund für die Kinder beigegeben. Es kann also der von den freiburgischen Behörden ernannte Beistand der Kinder Blanc auf dem Gebiete des Kantons Neuenburg weder hinsichtlich der Person seiner Klienten, noch rücksichtlich des allfällig dort liegenden Vermögens derselben Verfügungen treffen, sofern diese Verfügungen von den Neuenburger Behörden zu vollziehen sind, indem diese nur ihre eigene Gesetzgebung zu konsultiren haben.

3) Der von der Regierung des Kantons Freiburg angerufene Entscheid in Sachen der Juliana Spielmann ist für den vorliegenden Fall nicht zutreffend. Dort handelte es sich um ein elternloses Kind, welches mit Einwilligung seines Vogtes für kurze Zeit zu Verwandten nach St. Gallen in die Ferien ging und zurückgehalten werden wollte. Hier handelt es sich aber um eine fest niedergelassene Familie und um die Frage, welche Gesetzgebung in Vormundschaftsachen maßgebend sei.

4) Was die Anrufung des Art. 6 des Bundesgesetzes über die gemischten Ehen betrifft, so liegt nach obigen Erörterungen die legale Vormundschaft in den Händen der Mutter. Ist aber dieses richtig, so liegt es in der Natur der Sache, und es ist in einer richtigen Auslegung des angerufenen Gesetzes begründet, daß sie auch hinsichtlich der Erziehung der Kinder die Entscheidung trifft. Wollte man dem im Kanton Freiburg gewählten Vormunde und den Verwandten der Kinder in dieser Hinsicht das Bestimmungsrecht einräumen, so würde wegen eines sekundären Punktes, das ganze neuenburgische Vormundschaftsrecht illusorisch gemacht und in rechtlicher Hinsicht eine untergeordnete Frage über die Hauptfrage gestellt.

5) Uebrigens muß es auffallen, daß die Regierung von Freiburg zehn Jahre wartete, ehe sie den Rekurs gegen die Weigerung der neuenburgischen Behörden bei dem Bundesrathe einlegte. Wollte man das Erziehungsrecht der Mutter bestreiten, so wäre dieses jedenfalls früher viel geeigneter gewesen als jetzt, nachdem die Kinder bereits einem reifern Alter entgegengegangen und keinerlei Veranlassung vorhanden ist, um eine solche Reklamation jetzt erst zu rechtfertigen.

36. Ein ganz ähnlicher Konflikt kam noch zwischen den Regierungen der Kantone Schwyz und Luzern vor. Der im Jahr 1864 verstorbene Joseph Camenzind von Gersau, Kts. Schwyz, hinterließ nämlich eine Tochter, welche mit Zustimmung der Vormundschaftsbehörde von Gersau ihrer Mutter Josepha, geb. Zimmermann, nach Bignau, Kts. Luzern, überlassen wurde. Später verhehelichte sich die Witwe Camenzind zum zweiten Mal mit Oberlehrer Pfenniger in Büron, Kts. Luzern und behielt ihr Kind aus erster Ehe auch fernerhin bei sich. Die Behörden von Gersau verlangten nun aber, daß dieses Kind wieder nach Gersau oder Bignau zurückgebracht werde, und die Obervormundschaftsbehörde von Schwyz unterstützte dieses Begehren. Die Regierung des Kantons Schwyz stellte auch an die Regierung von Luzern das Gesuch, daß sie hiezu behülflich sein möchte. Letztere trat jedoch nicht darauf ein, weshalb die erstere sich veranlaßt sah, bei dem Bundesrathe Beschwerde zu führen, indem sie namentlich darauf sich berief, daß das Gesetz der Heimat hier Anwendung finde und von dem Kanton Luzern respektirt werden müsse.

Der Bundesrath erledigte diesen Rekurs am 29. März 1871 in gleichem Sinne, wie den obigen in Sachen der Kinder Blanc.

C. Polizei.

I. Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten.

a. Allgemeines.

Die Verhandlungen betreffend die Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten haben sich im Laufe des Berichtjahres bedeutend vermehrt, und zwar eben sowohl in Folge ansehnlicher Vermehrung der einzelnen Fälle, als insbesondere auch in Folge der speziellen Verhältnisse, welche mit einzelnen Auslieferungen verbunden waren.

In letzterer Beziehung kann an die Verhandlungen erinnert werden, in Folge der Auslieferungsgesuche von Frankreich gegen einzelne Individuen, welche an dem Kampfe der Commune in Paris sich theilgenommen und nach der Schweiz sich geflüchtet haben sollten. Es wurde in diesen Fällen zwar eine provisorische Verhaftung und die Einvernahme der Betreffenden über ihre persönliche Theilnahme an jenen Vorgängen angeordnet, aber gleichzeitig wurden auch von der französischen Regierung nähere Nachweise verlangt, um sodann prüfen und ermessen zu können, in wie fern einzelne Handlungen politischer Natur seien oder nicht. Es konnte jedoch nur ein einziger dieser Angeklagten in Genf aufgefunden und zur Haft gebracht werden, auf dessen Auslieferung später von der französischen Regierung verzichtet wurde.

Die Vollziehung von Auslieferungen nach dem Auslande bietet hier und da Hinderungen, weil von den kantonalen Behörden nicht genügende Aufmerksamkeit auf die Ausstellung der nöthigen Papiere verwendet wird. Die Ansicht, als hätte das eidg. Justiz- und Polizeidepartement mitzuwirken, ist irrig. Es hat dasselbe (wenn mit dem betreffenden Staate ein Vertrag besteht) die Frage zu prüfen, ob ein Auslieferungsbegehren begründet oder ob das Verbrechen politischer Natur, oder ob es verjährt sei etc. Aber wenn einmal die Auslieferung beschlossen ist, so steht die Vollziehung den kantonalen Polizeibehörden zu. Zu diesem Ende ist von der kompetenten Behörde desjenigen Kantons, in welchem der Verfolgte arretirt wurde, ein Transportbefehl auszustellen zuhanden derjenigen Behörde, welche den Verhaftbefehl ausgestellt hat (nicht etwa zuhanden einer Grenzbehörde, welche von der Sache nichts weiß und deshalb geneigt ist, die Annahme des Transportatens zurückzuweisen). Dieser Transportbefehl muß neben der genauen Bezeichnung des Individuums und des Verbrechens namentlich auch die Angabe enthalten, daß die fragliche Person auf Begehren der Regierung des betreffenden Staates und in Folge der Bewilligung der schweiz. Behörden ausgeliefert werde.

Bezüglich der Kosten einer solchen Auslieferung geht der Bundesrath davon aus, daß sie nach Analogie des Bundesgesetzes betreffend Abänderung des Gesetzes über die Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten von 1867 (D. S. IX, 86) von jedem Kanton zu tragen seien, so weit sie auf seinem Gebiete erwachsen sind.

Dieses Verfahren wegen der Kosten muß in allen den Fällen stattfinden, wo es sich um eine Auslieferung an einen Staat handelt, mit welchem die Schweiz einen Auslieferungsvertrag hat, weil in diesen Verträgen überall vorgeschrieben ist, daß jeder Staat die Kosten von Auslieferungen bis an seine Grenze an sich selbst zu tragen habe.

Wenn es sich dagegen um die Auslieferung an einen Staat handelt, mit welchem die Schweiz keinen Auslieferungsvertrag hat, so kann die Rückvergütung aller Kosten verlangt werden.

Einzelne kantonale Behörden stellen auch fast regelmäßig mangelhafte Verhaftsbefehle aus, wenn sie im Falle sind, die Auslieferung eines Individuums bei einem auswärtigen Staate zu verlangen; auch wird, um die provisorische Verhaftung eines Flüchtigen zu veranlassen, oft mangelhaft telegraphirt. Ein solches Telegramm muß immer das Verbrechen angeben nach einer Begriffsbezeichnung des Vertrages, und ferner muß ausdrücklich im Telegramm erklärt werden, daß ein Verhaftsbefehl erlassen sei und daß die Auslieferung des Verfolgten verlangt werde. Ohne diese Erklärung wird entweder das Telegramm nicht beachtet, oder es veranlaßt, daß nach dem Grunde der Verhaftung gefragt und darüber eine kostbare Zeit versäumt wird. Indes ist dieser Inhalt eines solchen Telegramms geradezu vorgeschrieben in den Verträgen mit Belgien, Art. 5, mit Frankreich, Art. 4 und mit Italien, Art. 10. Jedenfalls muß, wenn eine Verhaftung telegraphisch verlangt worden ist, unverzüglich das Auslieferungsbegehren auf diplomatischem Wege gestellt und dann ein Verhaftsbefehl in derjenigen Form beigefügt werden, wie sie in dem Kreis Schreiben des Bundesrathes vom 14. Januar 1870, (Bundesblatt 1870, I, 61) beschrieben ist. Damit wird die telegraphisch bewirkte provisorische Verhaftung zu einer definitiven, und auch bei den meisten Staaten das Auslieferungsbegehren begründet. Bei Belgien und Holland dagegen muß noch die definitive Verweisung an den Strafrichter oder auch ein bereits erlassenes Urtheil hinzukommen. Unter allen Umständen sind die Akten zuhanden der letzten beiden Staaten gehörig zu legalisiren.

Vier Auslieferungen fanden nur statt gegen Zusicherung der Reciprocität, und zwar 1 vom deutschen Reich an Bern wegen betrüglischen Bankerottes, 1 von Bern an das deutsche Reich wegen Diebstahls, 1 von Hamburg an Bern wegen betrüglischen Bankerottes und 1 von Genf an Rußland wegen Betruges.

Was die Vermehrung der einzelnen Fälle betrifft, so ergibt sich aus der unten folgenden Statistik, daß die Zahl der von der Schweiz bei auswärtigen Staaten nachgesuchten Auslieferungen 32, (1870: 22) beträgt. Die Zahl der von auswärtigen Staaten bei der Schweiz nachgesuchten Auslieferungen ist dagegen auf 87, (1870: 69) gestiegen.

± Die von Seite der Schweiz verlangten Auslieferungen betrafen :

- 2 Mord,
- 1 Körperverletzung,
- 1 Angriff auf die Schamhaftigkeit,
- 7 Betrug und betrüglischen Bankerott,
- 4 Fälschung,
- 5 Unterschlagung,
- 12 einfachen und qualifizirten Diebstahl.

32

Die Auslieferungsbegehren von auswärtigen Staaten betrafen :

a. Frankreich :

- 18 Mord, Brandstiftung, qualifizirten Diebstahl u. bei der Pariser Insurrektion,
- 11 betrüglischen Bankerott,
- 6 Diebstahl,
- 5 Fälschung und Zutrauensmißbrauch,
- 4 Unterschlagung öffentl. Gelder,
- 1 Vergiftung,
- 1 Mord.

46

b. Italien :

- 7 Mord,
- 5 Betrug und Unterschlagung von Staatsgeldern
- 4 Fälschung,
- 3 qualifizirten Diebstahl,
- 3 betrüglischen Bankerott,
- 3 Mißhandlung,
- 2 Verbrechen gegen die Sittlichkeit,
- 1 Erpreßungsversuch,
- 1 Vercäufung falscher Bankbillets.

29

c. Oesterreich :

- 4 Betrug und Fälschung,
- 1 Unterschlagung.

5

d. Bayern:

- 1 Betrug,
- 1 Körperverletzung,
- 1 Unterschlagung amtlicher Gelder.

 3

e. Baden:

- 1 Schändung,
- 1 Unterschlagung.

 2

f. Norddeutscher Bund:

- 1 Diebstahl.

g. Rußland:

- 1 Gehilfenschaft bei Betrug und Diebstahl.

Das weitere Detail ist zu ersehen aus folgenden Tabellen:



b. Statistik.

A. Statistik der von der Schweiz bei auswärtigen Staaten nachgesuchten Auslieferungen.

| Kantone. | Anzahl der Indi- viduen. | Ausge- liefert. | Unent- dekt. | Ver- weigert. | Pen- dent. |
|---|-----------------------------------|--------------------|-----------------|------------------|---------------|
| Zürich | 1 | 1 | — | — | — |
| Bern | 17 | 10 | 5 | — | 2 |
| Zug | 1 | — | 1 | — | — |
| Freiburg | 1 | 1 | — | — | — |
| Basel-Stadt | 4 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Graubünden | 1 | 1 | — | — | — |
| Thurgau | 1 | — | 1 | — | — |
| Tessin | 1 | — | — | — | 1 |
| Vaud | 5 | 4 | 1 | — | — |
| | 32 | 18 | 9 | 1 | 4 |
| Staaten, bei welchen diese Auslieferungen verlangt wurden: | | | | | |
| Baden | 1 | — | 1 | — | — |
| Bayern | 3 | 2 | — | 1 | — |
| Belgien | 1 | 1 | — | — | — |
| Frankreich | 21 | 10 | 8 | — | 3 |
| Italien | 2 | 1 | — | — | 1 |
| Niederlande | 1 | 1 | — | — | — |
| Norddeutschland | 3 | 3 | — | — | — |
| | 32 | 18 | 9 | 1 | 4 |

B. Statistik der durch die Schweiz an auswärtige Staaten bewilligten Auslieferungen.

| Staaten. | Anzahl der Indi- viduen. | Ausge- liefert. | Unent- deft. | Revo- ziert. | Ben- dent. |
|---|-----------------------------------|--------------------|-----------------|-----------------|---------------|
| Baden | 2 | 1 | 1 | — | — |
| Bayern | 3 | 1 | 2 | — | — |
| Frankreich | 47 | 13 | 31 | 2 | 1 |
| Italien | 28 | 18 | 10 | — | — |
| Norddeutscher Bund | 1 | 1 | — | — | — |
| Oesterreich | 5 | 2 | 3 | — | — |
| Rußland | 1 | — | — | — | 1 |
| | 87 | 36 | 47 | 2 | 2 |
| Kantone, bei welchen diese Auslieferungen verlangt wurden. | | | | | |
| Zürich | 2 | 1 | 1 | — | — |
| Bern | 3 | 2 | 1 | — | — |
| Luzern | 5 | 2 | 3 | — | — |
| Basel-Stadt | 3 | 1 | 2 | — | — |
| St. Gallen | 1 | — | 1 | — | — |
| Graubünden | 2 | 1 | 1 | — | — |
| Tessin | 20 | 15 | 5 | — | — |
| Vaudt | 4 | 1 | 2 | — | 1 |
| Wallis | 2 | 2 | — | — | — |
| Neuchâtel | 1 | 1 | — | — | — |
| Genève | 39 | 10 | 26 | 2 | 1 |
| Schweiz im Allgemeinen | 5 | — | 5 | — | — |
| | 87 | 36 | 47 | 2 | 2 |

c. Einzelne Fälle.

1. Die Auslieferung des Eugen Janvier de la Motte, gewesenen Präfecten des Departements de l'Eure (Frankreich), bietet einige interessante Seiten dar. Die französische Regierung präsentirte zur Begründung der Auslieferung zunächst einen Verhaftsbefehl, in welchem die Anklagen wegen Fälschung amtlicher Aktenstücke und Unterschlagung von Amts- und Privatgeldern angegeben waren. Gemäß den Vorschriften des Auslieferungsvertrages mit Frankreich wurde die Verhaftung des Angeklagten in Genf angeordnet und die Auslieferung beschlossen.

Allein sowohl von letzterm, als von Seite einiger Freunde desselben wurde gegen die Verhaftung und Auslieferung reklamirt. Sie machten namentlich geltend, daß die Anklage auf eine Zeit sich beziehe (1866), da der Angeklagte noch Präfect gewesen und Handlungen betreffe, die er in seiner amtlichen Stellung verübt haben soll. Nun sei bis in die neueste Zeit Art. 75 der Verfassung vom 22. Frimaire des Jahres VIII in Kraft gewesen, wonach er vor der Verantwortlichkeit für seine Handlungen gedeckt gewesen. Der Art. 3 des Decretes vom 9. August 1806 unterjage nämlich den Untersuchungsbeamten, gegen Agenten der Regierung wegen Handlungen in Ausübung ihrer Functionen einen Verhaftsbefehl auszustellen, oder auch nur ein Verhör mit ihnen anzuordnen, ohne vorhergegangene Prüfung durch den Staatsrath und Ermächtigung der Regierung. Das Gouvernement der Nationalvertheidigung in Bordeaux während des letzten Krieges mit Deutschland habe zwar diese Vorschriften aufgehoben; allein es sei zu bezweifeln, ob ein Verfassungsgesetz durch ein bloßes Decret aufgehoben werden könne; jedenfalls aber sei einzuwenden, daß die Aufhebung keine rückwirkende Kraft haben dürfe. — Ferner wurde bemerkt, daß der Verhaftsbefehl nicht die Zeit angebe, wann die einzelnen eingeklagten Handlungen stattgefunden haben; auch seien die Anklagen nicht detaillirt. Die Vorschriften des Vertrages mit Frankreich seien daher nicht erfüllt.

Da diese Einreden auch von der Regierung von Genf unterstützt wurden, so sah sich der Bundesrath veranlaßt, gemäß Art. 6 des Auslieferungsvertrages mit Frankreich, nähere Aufschlüsse zu verlangen.

Da diese Nachweise länger als 14 Tage ausblieben, so glaubten die Behörden von Genf, daß die Freilassung des Angeklagten stattfinden könne. Es wurde ihnen jedoch bemerkt, daß Lemma 4 von Art. 4 des Vertrages hier keine Anwendung finde, weil das Auslieferungsbegehren von Anfang an nach Vorschrift des Art. 3 in gehöriger Form gestellt worden sei. Aus diesem Grunde komme der Umstand, daß nähere Informationen nöthig scheinen, nicht in Betracht, denn sonst hätte in Art. 4 auch der Art. 6 citirt werden müssen. Die provisorische Verhaftung könne nur dann nach 14 Tagen aufgehoben werden, wenn innerhalb

dieser Frist nicht das förmliche Auslieferungsbegehren gestellt werden sei.

Die französische Regierung entsprach dem hierseitigen Begehren, indem sie einen neuen Verhaftsbefehl produzierte, in welchem 18 verschiedene Anklagen der Art spezifizirt waren, daß der Gedanke an Verjährung oder an politische Verfolgung ausgeschlossen wurde.

Bezüglich der Tragweite von Art. 75 der Verfassung des Jahres VIII sprach sich der französische Minister des Auswärtigen dahin aus: es sei dieses nicht eine konstitutionelle, sondern eine prozessualische Bestimmung, und sie habe bloß aus diesem Grunde die Verfassung überlebt, in welcher sie enthalten gewesen.

Die Aufhebung jenes Art. 75 sei schon von der kaiserlichen Regierung präparirt gewesen und sei dann von dem Gouvernement der Nationalvertheidigung wirklich verfügt worden, indem es darauf verzichtet habe, die Beamten gegen Anklagen von Privaten zu schützen. Uebrigens sei der Art. 75 nicht ein Schutz zu Gunsten der Beamten gegen Reklamationen des Staates gewesen, sondern ein Schutz des Staates gegen Verfolgungen, für welche der Beamte als Vorwand hätte dienen können. Der beste Beweis hiefür liege in dem Umstand, daß im Falle der Abberufung die Strafflage gegen den gewesenen Beamten für Handlungen aus seiner Geschäftsführung frei geworden sei. Zum Beweise für diese Praxis wurde ein Entscheid des Kassationshofes vom 26. Juni 1862 produziert.

Der Bundesrath erneuerte nun seinen Entscheid und lud die Regierung von Genf ein, die Auslieferung von Janvier de la Motte zu vollziehen, indem er ihr gleichzeitig bemerklich machte, daß es gemäß Art. 8 und Art. 90, Ziffer 1, 2 und 8 der Bundesverfassung Sache des Bundesrathes sei, über die Vollziehung von Staatsverträgen zu wachen, welche von der Bundesversammlung genehmigt worden, und somit als Beschlüsse der letztern sich darstellen. Die Andeutung des Staatsrathes, als wäre er kompetent, darüber zu entscheiden, ob eine Auslieferung zu bewilligen sei oder nicht, sei daher nicht gerechtfertigt.

Der Staatsrath von Genf vollzog zwar diese Auslieferung, allein er glaubte antworten zu sollen, daß er selbst sich überzeugt habe, daß die Auslieferung nicht verweigert werden könne. Er habe als Regierung eines souveränen Staates der Pflicht sich nicht erheben dürfen, diese Frage genauer zu prüfen. Die Thatsache, daß der Auslieferungsvertrag mit Frankreich durch die Vermittlung des Bundesrathes abgeschlossen worden sei, könne die von der Bundesverfassung anerkannten Souveränitätsrechte der Kantone nicht beeinträchtigen. Der Staatsrath mache daher alle Vorbehalte gegen eine Interpretation, welche in Auslieferungsangelegenheiten die kantonalen Regierungen zu bloßen Werk-

zungen der passiven Vollziehung von Entschieden der Centralgewalt machen würde. Da die Auslieferung, wie es der Beschluß des Bundesrathes verlangte, vollzogen worden, so fand es der Bundesrath nicht nöthig, sich mit der Regierung von Genf in weitere Auseinandersetzungen einzulassen.

2. In Folge des neuen Vertrages mit Belgien hat die Auslieferung eines Angeklagten wegen schwerer Körperverletzung mit tödtlichem Ausgang erzielt werden können. Die diesfälligen Verhandlungen wurden aber dennoch ziemlich weitläufig, weil die nöthigen Akten erst nach verschiedenen Korrespondenzen mit den betreffenden kantonalen Behörden erhältlich waren und weil das Verfahren in Belgien allerdings einigermaßen abweicht von demjenigen, wie es in den andern europäischen Staaten üblich ist. Die Hauptdifferenz besteht darin, daß während in den meisten Staaten ein gehörig expedirter Verhaftsbefehl genügt, in Belgien daneben noch entweder bereits ein Urtheil oder das Erkenntniß der Anklagekammer über die Verletzung des Verfolgten in den Anklagezustand und die Verweisung desselben vor den Strafrichter erforderlich ist. Wenn diese Urkunden den Thatbestand mit allen Merkmalen und die darauf anwendbaren Strafgesetze enthalten, so ist der Erfolg eines Auslieferungsgesuches bei Belgien durch den neuen Vertrag gesichert. In jenem Spezialfalle haben auch die belgischen Behörden in ganz loyaler Weise den Vorschriften des Vertrages genügt.

3. Die nationalrätliche Kommission zur Prüfung des Geschäftsberichtes pro 1870 hat in ihrem bezüglichlichen Berichte anlässlich des Falles Farez erwähnt, daß der Bundesrath den Versuch hätte machen sollen, um bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika Erleichterungen zu erhalten in dem Verfahren bei Auslieferungen. Namentlich glaubte sie annehmen zu dürfen, daß die Schweiz eigentlich nicht gehalten wäre, in Amerika vor den Gerichten um Auslieferungsbegehren als Partei zu prozediren, sondern daß alle nöthigen Vorkehren in ihrem Namen von der Unionsregierung selbst gethan werden sollten, gleich wie dieses auch bei uns geschieht, wenn Amerika ein Auslieferungsbegehren stellt.

Es wurde zwar schon im letzten Geschäftsberichte hervorgehoben, daß eine bezüglichliche Verwendung kaum den erwünschten Erfolg haben dürfte, weil jenes Verfahren auf zwei Kongressakten aus den Jahren 1848 und 1860 beruhe, und daß es daher von der Regierung der Vereinigten Staaten nicht geändert werden könne.

Da jedoch die erwähnte Kommission an dem Standpunkte festhielt, den die Bundesversammlung bei Anlaß des Postulates vom 18. Juli 1870 eingenommen hatte, so ertheilte unser Justiz- und Polizeidepartement dem schweizerischen Generalkonsulate in Washington entspre-

chende Aufträge. Die Regierung der Vereinigten Staaten erklärte aber, daß sie auf eine Aenderung des Verfahrens nicht eintreten könne, und was die Kosten betreffe, so danke sie dafür, daß das Verfahren in der Schweiz unentgeltlich sei; allein wenn dafür die Bestellung von Anwälten nöthig wäre, so würde sie bereit sein, die Kosten zu tragen, da nach dem Vertrage jeder requirirende Staat verpflichtet sei, die Kosten der Verhaftung und Auslieferung zu übernehmen. Uebrigens seien dem Staatsdepartement bis jetzt von keiner andern Seite ähnliche Begehren gestellt worden. Durch die jetzt bestehende Ordnung, wonach das Begehren um Auslieferung einer Person nicht bloß vor den Vereinigten Staaten-Gerichten, sondern auch vor einem Kommissär der Vereinigten Staaten behandelt werden könne, sei der Würde auswärtiger Staaten nicht zu nahe getreten, vielmehr sei diese Einrichtung geschaffen worden, um den Auslieferungsbegehren eine schnellere Erledigung zu sichern, als vor den Gerichtshöfen möglich wäre, da diese zunächst die ältern Geschäfte zu erledigen haben. Die Verwendung von Advokaten wäre nur selten nothwendig, wenn die Auslieferungsbegehren nach den Vorschriften des Vertrages gestellt und zugleich die Beweise zur Unterstützung der Gesuche gehörig erbracht würden.

In mündlichen Verhandlungen wurde der Herr Generalkonsul noch auf die unabhängige Stellung der Justizverwaltung in den Vereinigten Staaten und auf den Mangel jeglichen Einflusses der Vollziehungsgewalt auf dieselbe verwiesen. Ferner wurde beigelegt, daß nach dem Vertrage die Kosten doch von der Schweiz bestritten werden müßten, ob die Auslieferung von einem Staatsanwalt oder von einem Privatanwalt betrieben würde; auch würde ein Staatsanwalt nicht weniger den Ehre eines Gegenanwaltes ausgezahlt sein, als es der Anwalt des schweizerischen Repräsentanten im Falle Farez gewesen sei. — Die Repräsentanten von England und Deutschland, welche die meisten Auslieferungsbegehren bei den Vereinigten Staaten zu betreiben haben, erklärten sich ihrerseits vollkommen befriedigt bei dem jezigen Verfahren. Der Gesandte von Deutschland sprach sich überdem dahin aus, daß die angedeutete Aenderung die meisten Auslieferungsgejuche resultatlos machen würde, indem Bundesbezirksanwälte nicht den Eifer anwenden würden, wie ein vom fremden Staate eigens bestellter Anwalt. Der Staatssekretär sei immer zuvorkommend bei Ertheilung von Verhaftsbefehlen. Diese werden dann sofort dem deutschen Generalkonsul in New-York zugesandt, welcher ungesäumt durch seinen Anwalt die nöthigen Schritte vornehme. Durch energisches und einsichtsvolles Handeln des Konsuls in New-York könne ein Fall wie der von Farez nicht vorkommen.

Diese Ergebnisse bestätigen vollkommen, was der Bundesrath im letzten Berichte angedeutet hat. Er glaubt daher abermals dahin sich

ausprechen zu sollen, daß von einer förmlichen diplomatischen Verhandlung Umgang zu nehmen sei. Es ergibt sich aus Allem, daß die Schweiz gleich behandelt wird wie die andern Staaten; sie würde daher unter keinen Umständen ein ihr günstigeres Verfahren allein erhalten können, während die zwei am meisten beteiligten Staaten zu keinen Reklamationen sich veranlaßt sehen.

II. Bundes- und kantonales Strafrecht.

Hier ist vor Allem aus der eidgenössischen Strafuntersuchung zu erwähnen, welche in Folge der tumultuarischen Vorgänge in der Tonhalle in Zürich vom 7. bis 11. März 1871 in Anwendung der Art. 52 und 73 des Bundesstrafrechtes eröffnet werden mußte. Gemäß Art. 205 des eidgenössischen Militärstrafgesetzbuches wurden die dabei betheiligt gewesenen französischen Internirten an die militärische Gerichtsbarkeit verwiesen. Vor den bürgerlichen Assisen des III. Bezirkes erschienen 42 Angeklagte, wovon die Kriminalkammer am 7. Juni 1871 sechs freisprach und 36 zu Gefängniß von 1—10 Monat, verbunden mit Buße verurtheilte. Die Liquidation der Prozeßkosten, welche den Verurtheilten zur Bezahlung überbunden wurden, ist noch nicht beendigt, so daß der Gesamtbetrag der Kosten noch nicht hat festgestellt werden können. Die Vollziehung der Gefängnißstrafen wurde ohne Säumniß angeordnet.

Im Weitern wurden 12 Untersuchungen wegen Gefährdung von Eisenbahnzügen mitgetheilt und gemäß Art. 74 des Bundesstrafrechtes den Gerichten der betreffenden Kantone zur Beurtheilung zugewiesen: 3 Fälle aus dem Kanton Waadt, 4 aus dem Kanton St. Gallen, 3 aus dem Kanton Thurgau, 2 aus dem Kanton Bern. Im Ganzen waren 17 Personen betheiligt. Davon wurden 9 Personen gerichtlich freigesprochen, oder schon durch die Ueberweisungsbehörde von der Anklage befreit. Die Uebrigen wurden zu Gefängniß und Bußen verurtheilt. Die zwei schwersten Urtheile lauten auf 3 Monate Gefängniß und 300 Fr. Buße (St. Gallen) und 1 $\frac{1}{2}$ Jahr Gefängniß mit 80 Fr. Buße. Zwei Fälle (Bern) sind pendent geblieben.

Der wichtigste Fall betraf das Eisenbahnunglück in Colombier bei Anlaß des Rücktransportes von französischen Internirten. Die drei Angeklagten wurden freigesprochen. Die Kosten dieses Prozesses fielen auf die Bundeskasse mit 1358 Fr. 15 Rp. Bei Anlaß der Feststellung der vom Bunde zu tragenden Kosten entstand mit der Regierung von Neuenburg eine Differenz, indem diese alle Tagelohnen fordern zu können glaubte, wie ein verurtheilter Privatmann sie bezahlen müßte. Es wurde aber, wie in allen ähnlichen Fällen, daran festgehalten, daß der Bundesfiskus nur für so viel Kosten einzustehen habe, als der Gerichts- oder

Staatskasse des Kantons zur Last fallen würden, wenn es sich um ein gewöhnliches Verbrechen gehandelt hätte und der Verurtheilte nicht bezahlen könnte. Der Bund tritt in solchen Fällen nur an die Stelle des kantonalen Fiskus. (Bundesblatt 1871, II. 416.)

III. Auswärtiger Militärdienst, Werbung.

Im letzten Geschäftsberichte konnte endlich konstatiert werden, daß der auswärtige Söldnerdienst sein Ende erreicht habe. Es sind auch aus dem Jahre 1871 keine erheblichen Vorgänge dieser Art zu notiren. Diese Rubrik wird daher künftig aus dem Geschäftsberichte verschwinden können.

Gegenwärtig müssen wir aber noch einen bezüglichlichen Auftrag des Nationalrathes erledigen. Derselbe hat nämlich am 11. Juli 1871 beschlossen:

„Der Bundesrath ist eingeladen, zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob an der Hand des Gesetzes über den fremden Kriegsdienst vom 30. Juli 1859 nicht insbesondere auch die Werbungen nach Holland, resp. nach holländisch Indien, wirksamer unterdrückt werden könnten.“

Wir sind nun im Falle, mitzutheilen, daß auch diese Angelegenheit ihre Erledigung gefunden hat, indem die holländische Regierung die Werbungen nach Indien schon vor dem Beschlusse des Nationalrathes von sich aus unterdrückt hatte. Dieselbe machte nämlich unterm 6. September 1870 ihrem Generalkonsulate in Bern die Mittheilung: Im Hinblick auf den Umstand, daß dem Bedürfnisse an Rekruten für das Kolonialheer gegenwärtig durch die Anwerbung nur von Niederländern vollständig genügt werden könne, habe der Kriegsminister für gut gefunden, zu verfügen, daß für besagtes Heer bis auf weiteres keine Fremden mehr, welcher Nation sie auch angehören mögen, angenommen werden sollen.

IV. Politische Polizei, Flüchtlinge.

Auf dem Gebiete der politischen Polizei war das Justiz- und Polizeidepartement in der ersten Hälfte des Berichtjahres in Folge des Krieges noch vielfach beschäftigt. Zu diesen Geschäften gehörte namentlich die Sequestration von Waffen und Munition, welche mit Umgehung der Neutralitätsverordnung nach Frankreich geschmuggelt werden sollten, der Durchzug waffenfähiger Leute aus den kriegsführenden Staaten über schweizerisches Gebiet und die Unterstützung der aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen und Schweizer.

Nach Unterzeichnung der Friedenspräliminarien wurden jene Sequester aufgehoben und die betreffenden Waffen und Munitionen den Eigenthümern wieder ausshingegen, soweit sie nicht bei der Zerstörung des Schlosses in Morges zu Grunde gingen. Die ganze Liquidation konnte ohne erhebliche Anstände erledigt werden.

Was die Kosten für Unterstützung der aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen und Schweizer betrifft, so sind von der schweizerischen Gesandtschaft in Paris und von den schweizerischen Konsulaten in Frankreich, sowie von den Grenzkantonen hiefür während des ganzen Krieges (1870 und 1871) Fr. 183,326. 06 aufgewendet worden, wovon auf die Schweiz Fr. 66,073. 67 fielen, während der Rest von den beteiligten Staaten Deutschlands und zu einem kleinen Theil von Oesterreich zurückvergütet wurde.

Bezüglich der polnischen Flüchtlinge, die noch in der Schweiz leben, sind keine erheblichen Aenderungen eingetreten. Es wurden nur 5 Pässe an Polen ausgestellt, die nach dem Auslande verreisten. Die üblichen Unterstützungen an einige Kranke und Altersschwache betragen Fr. 1467. 30 Rp.

D. Heimathlosenwesen.

1. Yessin. Die Arbeiten für die Einbürgerung der Heimathlosen haben in diesem Kanton einen sehr erfreulichen Fortgang genommen. Wenn auch der definitive Abschluß noch nicht erreicht werden konnte, so gewinnt man doch aus Allem, was vorliegt, die Ueberzeugung, daß im Laufe des Jahres 1871 mit Umsicht und mit großem Erfolg gearbeitet wurde. Das Formelle des Verfahrens kann hier wohl übergangen werden. Nur die Bemerkung mag Platz finden, daß noch immer nicht jede Person einzeln festgestellt und im Einbürgerungsdekret genannt wird, sondern daß alle Personen, die zur Zeit der Einbürgerung in einer Familie zusammenleben, als Familie eingebürgert werden, von welcher nur der Chef namentlich aufgeführt wird. Dieses Verfahren müßte später nothwendig zu Unsicherheiten führen, indem die Identität der Eingebürgerten oft in Zweifel gezogen werden könnte. Wir haben daher der Regierung von Yessin gegenüber das bestimmte Begehren gestellt, daß sie eine Liste anfertigen lassen solle, in welcher jede eingebürgerte Person speziell genannt sein müsse, mit Angabe des Datums und des Ortes der Einbürgerung, indem der Ausweis über die Vollziehung des Bundesgesetzes nur unter Vorlage einer solchen Liste geleistet werden könne.

Im Speziellen ist Folgendes hervorzuheben:

Die Heimatlosen, deren Herkunft unbekannt ist, wurden naturalisirt und zum größern Theil bereits auch in Gemeinden eingebürgert. Auf diese Klasse beziehen sich 244 Regierungsdekrete.

Bezüglich derjenigen Personen, die aus andern Staaten abstammen, wurde zunächst die Wiederanerkennung in der ursprünglichen Heimat auszuwirken versucht, und es scheint, daß diese Bemühungen von gutem Erfolge waren, indem auf diese Weise 104 Fälle, betreffend Familien oder einzelne Personen, ihre Erledigung fanden. Ueber andere Fälle sind die Korrespondenzen noch im Gange.

Am meisten Schwierigkeiten boten diejenigen Personen und Familien, welche zwar Bürger des Kantons Tessin, aber nicht einer Gemeinde sind, oder deren Heimatrecht zwischen einzelnen Gemeinden streitig ist. Die Erforschung der Thatfachen, auf welche gestützt der Entscheid über die Einbürgerung erfolgen muß, verursachte die meiste Mühe. Es hatte dies zur Folge, daß nur 27 Fälle dieser Klasse ihre Erledigung fanden.

Von den ausgesetzten Kindern wurden 40 den Gemeinden der Mütter, welche ermittelt werden konnten, zugesprochen. Die eigentlichen Findelkinder wurden als tessinische Bürger erklärt und zum größern Theil auch in Gemeinden eingebürgert. Auf solche Personen beziehen sich 65 Dekrete.

Für die Zukunft wurde die sehr anerkennenswerthe Verordnung erlassen, daß in jedem einzelnen Falle von Aussetzung eine administrative Untersuchung zur Ermittlung der Mutter angehoben werden solle, und es sind die Regierungs-Kommissäre, Gemeindebehörden, Aerzte und Hebammen unter Strafindrohung zur Mitwirkung verpflichtet.

19 einzelne Individuen oder Familien konnten entweder selbst sich neue Legitimationspapiere verschaffen, oder wurden als schon anerkannte Bürger einer Gemeinde des Kantons Tessin ermittelt.

Bezüglich auf 10 Personen wurde die Einbürgerung suspendirt, weil sie wegen des Alters gemäß Art. 3 des Bundesgesetzes unterbleiben konnte.

Endlich wurden 4 Fälle dem eidgenössischen Untersuchungsbeamten überwiesen, als streitig zwischen dem Kanton Tessin und andern Kantonen.

Im Ganzen sind 509 Dekrete über die Einbürgerung einzelner Personen oder Familien erlassen worden, wovon nur zwei an den Großen Rath rekurrirt wurden, ein Beweis, daß die Untersuchungen gewissenhaft und die Entscheide gerecht waren.

Der Staatsrath von Tessin schließt seinen letzten Bericht vom 9. Januar 1872 mit der Bemerkung, daß die gänzliche Erledigung der Einbürgerung auch fernerhin mit Eifer betrieben werde und daß er hoffe, deren Ende bald anzeigen zu können.

2. Waadt. Der Staatsrath dieses Kantons berichtete mit Schreiben vom 14. Februar 1872, daß der Art. 8 des Dekretes vom 24. Januar 1871, wonach die Gemeinde St. Croix verpflichtet ist, allen Gliedern der in dieser Gemeinde eingekauften Corporation vaudoise gehörige Heimatscheine auszustellen, für die Mehrzahl dieser Mitglieder seine Vollziehung erhalten habe, und daß die Gemeinde fortfahre, die weiter nöthigen Legitimationspapiere auszustellen; auch habe dieselbe Gemeinde seit dem 1. Juli des letzten Jahres die Unterstützung aller Bedürftigen jener Korporation gleich den alten Bürgern übernommen. Es sei also faktisch und rechtlich die Corporation vaudoise aufgelöst und damit die Einbürgerung nach Vorschrift des Bundesgesetzes auch im Kanton Waadt vollzogen. In Folge dessen wird dieser Kanton künftig hier außer Betracht fallen.

3. Wallis. Ueber die Verhandlungen, welche im Laufe des Berichtjahres mit diesem Kanton vorzüglich gepflogen worden sind, haben wir bereits in dem Spezialberichte vom 23. Februar 1872 nähern Aufschluß gegeben. Indem wir auf diesen Bericht verweisen, welcher in dem Beschlusse der Bundesversammlung vom 4. März 1872 eine neue Grundlage für die Einbürgerung der ewigen Einwohner des Kantons Wallis zur Folge hatte, können wir uns auf die Mittheilung desjenigen beschränken, was im Kanton Wallis auf Grundlage der nicht zweifelhaft gewesenen gesetzlichen Vorschriften im Laufe des Jahres 1871 geschehen ist.

Nach dem bezüglichen Berichte des Staatsrathes vom 20. Dezember 1871 sind bis zu diesem Tage 3384 Einbürgerungsbriefe auf dem Departement des Innern kontrolirt und vom Staatsrath 875 Naturalisationen erteilt worden. Die Naturalisation fällt nämlich überall weg, wo es sich um Personen handelt, die schon lange dem Kanton Wallis angehört haben. Ebenso sind 7 Heimatlose, welche von den Bundesbehörden dem Kanton Wallis zugesprochen wurden, eingebürgert worden, sowie 2 Findelkinder und 978 Uneheliche oder eheliche Nachkommen von solchen, die ihrerseits unehelich geboren wurden.

Von 2401 andern eingebürgerten Personen vermag der Staatsrath nicht genau anzugeben, welcher Klasse der Heimatlosen sie vorher angehört haben. Indes glaubt er, daß ungefähr 2000 davon ewige Einwohner und die andern Tolerirte gewesen seien, die aus Mangel der nöthigen Papiere in ihrer ursprünglichen Heimat nicht mehr anerkannt worden seien.

97 Gemeinden des Kantons haben das Gesetz ganz oder zum größten Theil vollzogen.

Unter den Gemeinden, welche noch keine Bürgerbriefe eingeschickt haben, befindet sich diejenige von Sitten, welche 7—800 Personen einzubürgern habe. Aber der Staatsrath wisse, daß eine Spezialkommission sich thätig mit dieser Arbeit beschäftige und in den ersten Monaten des Jahres 1872 damit zu Ende kommen werde. Wenn Sitten seine Aufgabe beendet habe, werden kaum mehr 1000 Personen einzubürgern bleiben, indem die andern Gemeinden, welche das Gesetz noch nicht vollzogen haben, nicht von Bedeutung seien.

Es ist aus diesen Mittheilungen zu ersehen, daß endlich auch im Kanton Wallis mit Eifer an der Vollziehung des Bundesgesetzes gearbeitet und daß die Erledigung der ganzen Aufgabe befördert wird. Indes mangelt es unverkennbar an einer einheitlichen und kräftigen Kontrolle. Unser Justiz- und Polizeidepartement hat nicht erinangelt, den Staatsrath von Wallis wiederholt auf diesen Mangel aufmerksam zu machen und namentlich auch auf die Anlage einer Generalliste aller eingebürgerten Personen, sowie auf den Druck dieser Liste zu dringen, damit für die Zukunft eine sichere Grundlage zum Nachweise der Einbürgerung vorliege.

Der Beschluß der Bundesversammlung vom 4. März 1872 hat nun allerdings eine Modifikation des Gesetzes des Kantons Wallis und eine Aenderung der Arbeiten für die Einbürgerung zur Folge. Indessen sind die Verhältnisse doch nicht der Art, daß auch eine erhebliche Verlängerung der Arbeit daraus entspringen könnte.

Im Allgemeinen bestätigt sich in den Kantonen Tessin und Wallis die früher schon gemachte Bemerkung, daß für solche Arbeiten unmöglich ein Termin zur Erledigung derselben festgestellt werden kann, indem bei allem Eifer, mit dem der einzelne Fall betrieben werden mag, der endliche Entscheid desselben doch zu oft von Voraussetzungen, z. B. von Korrespondenzen mit auswärtigen Staaten oder mit andern Kantonen abhängt, auf welche kein bestimmender Einfluß geübt werden kann. So viel ist sicher, daß nun in beiden Kantonen mit Eifer gearbeitet wird, und wir werden darüber wachen, daß der definitive Abschluß mit möglichster Beförderung erzielt wird.

Bern, den 29. April 1872.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Wetti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.



Konzeffion

für

den Bau und Betrieb einer Eisenbahn Gerlafingen-Mare.

(Vom 31. Dezember 1858.)

Der Kantonsrath von Solothurn,
nach Einsicht Vorschlags des Regierungsrathes,
ertheilt

der Baugesellschaft Herrn Locher und Compagnie in Zürich die Konzeffion zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn längs der Emme von der Emmenbrücke bei Derendingen südlich bis Diberist, eventuell Gerlafingen, und nördlich bis an die Mare in der Richtung nach Altisholz, behufs Verbindung von zu erstellenden gewerblichen Etablissements mit der Eisenbahn, und zwar als Bahn für Pferde oder Lokomotivbetrieb, nach ihrem Ermessen, — unter folgenden Bedingungen:

Art. 1. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die vorbeschriebene Bahn kunstgerecht anzulegen, in Betrieb zu setzen, und solche während der Konzeffionsdauer darin zu erhalten.

Art. 2. Die Gesellschaft hat für persönliche Ansprachen ein Domizil im Amtsbezirk Bucheggberg-Kriegstetten zu bezeichnen.

Art. 3. Die Dauer der Konzeffion für den Betrieb dieser Bahn im Nutzen und Schaden der Gesellschaft ist auf neun und neunzig auf einander folgende Jahre festgesetzt, vom Tage der Eröffnung und des wirklichen Betriebes an.

Nach Ablauf dieser Zeitdauer fällt die Bahn, sofern sie vorher dem öffentlichen Verkehr übergeben worden ist, unentgeltlich dem Kanton Solothurn als Eigenthum anheim.

Art. 4. Für die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten gelten die Vorschriften unseres Civilgesetzbuchs (§ 684 und folgende).

Für die nachherige Instandhaltung dieser Bahn, sowie für deren allfällige Fortsetzung gilt das Bundesgesetz vom 1. Mai 1850, „über die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten.“

Die Befugniß der Gesellschaft, die Abtretung von Grund und Boden zu beanspruchen, erstreckt sich:

- a. auf den erforderlichen Boden für die Erbauung und den Unterhalt der Bahn mit einspurigem Unterbau nebst Seitengräben, sowie für die erforderlichen Abweichungen und Bahnkreuzungen;
- b. auf den Raum zur Gewinnung und Ablagerung von Erde, Sand, Kies, Steinen und allen erforderlichen Materialien für die Bahn, sowie für die herzustellenen Kommunikationen zwischen derselben und den Bauplätzen;
- c. auf Grund und Boden für die der Bahn zugehörigen Anlagen, als Zu- und Abfahrten, Wasserleitungen, Bahnhöfe und Stationsgebäude, Aufsichts- und Bahnwärterhäuser, Wasser- und Vorrathsstationen u. s. w.;
- d. auf Anlegung und Veränderung der Straßen, Wege, Wasserleitungen, wozu in Folge des Bahnbaues und gegenwärtigen Pflichtenheftes die Gesellschaft angehalten werden mag.

Art. 5. Die Gesellschaft ist verpflichtet, spätestens sechs Monate nach der von der Bundesbehörde erfolgten Genehmigung dieser Konzession, die Bauarbeiten zu beginnen, widrigenfalls diese Konzession mit Ablauf dieser Frist erloschen sein soll.

Art. 6. Die konzedirte Eisenbahn soll binnen fünf Jahren, vom Datum der Bundesgenehmigung gegenwärtiger Konzession an gerechnet, zum Betrieb vollendet sein.

Diese Verpflichtung soll jedoch nur insofern maßgebend sein, als der Gesellschaft die Erstellung des Gewerbkanals und der dahingehenden Etablißements ermöglicht war, und soll sich in der Richtung nach Verlangens nur bis zum letzten Etablißement bei Viberist ausdehnen.

Art. 7. Bevor die Bauarbeiten begonnen werden können, soll die Gesellschaft der Regierung die Pläne über den Bau zur Prüfung und Genehmigung vorlegen. Nachherige Abweichungen von diesen Plänen sind nur nach neuerdings eingeholter Genehmigung der Regierung gestattet.

Art. 8. Da wo in Folge des Baues der Eisenbahn Uebergänge, Durchgänge und Wasserdurchlässe gebaut, überhaupt Veränderungen an Straßen, Wegen, Brücken, Stegen, Flüssen, Kanälen oder Bächen, Abzugsgräben, Wasser- und Brunnleitungen erforderlich werden, sollen alle Unkosten der Gesellschaft zufallen, so daß den Eigenthümern oder sonstigen, mit dem Unterhalt belasteten Personen und Korporationen weder ein Schaden, noch eine größere Last, als die bisher getragene, aus jenen Veränderungen erwachsen können.

Ueber die Nothwendigkeit und Ausdehnung solcher Bauten entscheidet im Falle des Widerspruchs der Regierungsrath, ohne Weiterziehung.

Art. 9. Sollten nach Erbauung der Bahnen öffentliche Straßen, Wege oder Brunnleitungen von Staats- oder Gemeindegewegen angelegt werden, welche die Bahn durchkreuzen müssen, so hat die Gesellschaft keine Entschädigung zu fordern für die Ueberschreitung ihres Eigenthums, wohl aber fallen derselben alle diejenigen Kosten allein zur Last, welche aus der hiedurch nothwendig gewordenen Errichtung von neuen Bahnhäusern und Anstellung von Bahnwärtern erwachsen sollten.

Art. 10. Während des Baues sind von der Gesellschaft alle diejenigen Vorkehrungen zu treffen, daß der Verkehr auf den bestehenden Straßen und Verbindungsmitteln überhaupt nicht unterbrochen, auch an Grundstücken und Gebäulichkeiten kein Schaden zugefügt werde. Für nicht abzuwendende Beschädigungen hat die Gesellschaft Ersatz zu leisten.

Die Gesellschaft wird die Bahnen, wo es die öffentliche Sicherheit erheischt, in ihren Kosten auf eine hinlängliche Sicherheit gewährende Weise einfrieden und die Einfriedung stets in gutem Stande erhalten. Ueberhaupt hat sie alle diejenigen Vorkehrungen auf ihre Kosten zu treffen, welche in Hinsicht auf Bahnwärterposten oder sonst, jetzt oder künftig, von der Regierung zur öffentlichen Sicherheit nöthig befunden werden.

Art. 11. Bevor die Bahn dem Verkehr übergeben werden darf, soll dieselbe durch Delegirte der Regierung in allen Theilen untersucht und, wo passend, erprobt werden.

Die Eröffnung des Betriebs kann erst dann vor sich gehen, wenn auf den Bericht dieser Delegirten die Regierung ihre förmliche Bewilligung erteilt haben wird.

Diese nämliche Bestimmung gilt hinsichtlich der im Art. 10 erklärten Vorkehrungen, insofern solche auf den Bau provisorischer Wege oder Brücken u. sich erstrecken sollten.

Art. 12. Nach Vollendung der Bahn wird die Gesellschaft auf ihre Kosten einen vollständigen Grenz- und Katastral-Plan derselben mit kontradiktorischer Beziehung der betreffenden Gemeindebehörden aufnehmen lassen und zugleich mit ebenfalls kontradiktorischer Beziehung

von Delegirten der Bundes- und Kantonalbehörden eine Beschreibung der hergestellten Brücken, Uebergänge und andern Kunstbauten, sowie ein Inventar des sämmtlichen Betriebsmaterials ausfertigen lassen.

Authentische Ausfertigungen dieser Dokumente, denen eine genaue und vollständig abgeschlossene Rechnung über die Kosten der Anlage der Bahn und ihrer Betriebseinrichtung beizulegen ist, sollen in das Archiv des Bundesrathes und in dasjenige des Kantons niedergelegt werden.

Später ausgeführte Ergänzungen oder Veränderungen am Bau der Bahnen, sowie die jeweilige Vermehrung des Betriebsmaterials, sollen in den gedachten Dokumenten nachgetragen werden.

Art. 13. Die Bahn sammt beweglicher und unbeweglicher Zubehörde soll stets in gutem, sicherem Zustande erhalten werden.

Dieser Zustand, sowie sämmtliche Einrichtungen der Bahn können jederzeit durch Delegirte der Regierung untersucht werden, und wenigstens einmal im Jahr hat eine solche Untersuchung zu regelmäßig wiederkehrender Periode zu geschehen.

Sollte die Gesellschaft allfällig entdecken und ihr bezeichneten Mangelhaftigkeiten oder Vernachlässigungen nicht sofort abhelfen, so ist die Regierung befugt, von sich aus auf Unkosten der Gesellschaft das Nöthige vorzunehmen.

Art. 14. Falls die Gesellschaft die Bahn mit Lokomotiven betreibt, sollen dieselben nach geltenden technischen Grundsätzen konstruirt sein.

Das Nämliche gilt für die Konstruktion der Güterwagen, eventuell der Wagen für Personen. — Die Personenwagen sollen gedeckt, mit Sitzen versehen und mit Fenstern geschlossen sein.

Art. 15. Die Gesellschaft ist nur zur Erstellung einer einspurigen Bahn verpflichtet; sie hat jedoch das Recht, diese nach ihrem Ermessen jederzeit zweispurig anzulegen.

Art. 16. Das Recht der Gesellschaft erstreckt sich nur auf den Waarentransport. Sie ist jedoch jederzeit, nach vorheriger Anzeige an die kompetente Behörde, zum Personenverkehr auf der ganzen Linie oder einem Theil derselben berechtigt.

Art. 17. Die Handhabung der Bahnpolizei wird unvorgegriffen den Befugnissen der Landespolizei der Gesellschaft überlassen, die hierzu unter Genehmigung der Regierung die erforderlichen Reglemente aufstellen wird.

Die mit der Handhabung und Ausführung dieser Reglemente zu betrauenden Bahnbeamten, welche vorzugsweise aus Kantonsangehörigen zu nehmen sind, sollen eine kenntliche Auszeichnung in der Kleidung erhalten.

Dieselben sind von der betreffenden Staatspolizeibehörde für gewissen-

haste und treue Pflichterfüllung ins Handgelübde zu nehmen und sollen auch auf motivirtes Begehren der besagten Behörde entlassen werden.

Art. 18. Die Regierung wird mit Vorbehalt der durch die Bundesbehörde zu erlassenden Gesetze für Aufstellung besonderer Strafbestimmungen gegen Beschädigung der Eisenbahnen, Gefährdung des Verkehrs auf denselben und Ueberschreitung bahnpolizeilicher Vorschriften besorgt sein.

Störer und Beschädiger sind von den Bahnbeamten im Betretungsfalle festzunehmen und an die zuständige Behörde abzuliefern.

Art. 19. Vor der Betriebsöffnung darf die Konzessionsakte nur mit Genehmigung des Regierungsrathes veräußert oder abgetreten werden.

Art. 20. Wenn die Gesellschaft bis Verlassingen gebaut hat, hat der Regierungsrath das Recht, die Gesellschaft anzuhalten, die Bahn dem öffentlichen Verkehr, d. h. dem Personen- und Gütertransport zu übergeben.

Von dem Zeitpunkte an, wo die Bahn dem öffentlichen Verkehr übergeben wird, gelten, außer den obigen, noch nachfolgende Bestimmungen:

Art. 21. Ueber die Wahl und Lage der zu erstellenden Anhaltstellen hat eine Verständigung mit der Regierung stattzufinden.

Art. 22. Die Gesellschaft kann nicht angehalten werden, täglich mehr als zweimal eine Kommunikation zwischen den Endpunkten zu unterhalten. Die Fahrordnung ist aber der Genehmigung der Regierung zu unterstellen und angemessen und zeitig zu veröffentlichen.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Fahrtenpläne der Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 23. Im Falle der Konzessionertheilung für Zweigbahnen für Verlängerung der konzedirten Bahn und für Bahnen in der gleichen Richtung soll der Gesellschaft bei sonst gleichen Bedingungen der Vorrang vor andern Bewerbern zugesichert sein, unbeschadet den Rechten der Konzessionsakte vom 17. Dezember 1852 an die Centralbahn.

Art. 24. Die Gesellschaft ist gehalten, auf Verlangen der Regierung einen Auszug aus den Rechnungen einzusenden. — Die Gesellschaft wird der Regierung die Personen anzeigen, welchen sie jeweilen die Verwaltung, Beaufsichtigung und Leitung des Unternehmens übertragen wird.

Art. 25. Die Gesellschaft soll für die Einzelheiten des Transportdienstes besondere Reglemente mit Genehmigung der Regierung aufstellen.

Art. 26. Die Taxen sollen überall und für Jedermann gleichmäßig berechnet werden.

Die Eisenbahnverwaltung darf Niemanden einen Vorzug einräumen, den sie nicht unter gleichen Umständen allen Andern gestattet, insofern nicht Privatverträge mit den durch den Gewerbskanal betriebenen Sta-
blyementen entgegenstehen.

Art. 27. Jede Aenderung am Tarif oder an den Transportreglementen soll gehörige Veröffentlichung bekommen; erstere mindestens 14 Tage vor ihrem Inkrafttreten.

Art. 28. Als Maximum für die Taxen sind der Gesellschaft gestattet, für Personen 10 Stk. per $\frac{1}{4}$ Stunde. Kinder unter 10 Jahren zahlen auf allen Plätzen die Hälfte. — Die Gesellschaft verpflichtet sich, für Billets, auf Hin- und Rückfahrt am gleichen Tage gültig, eine Ermäßigung von 25 % auf obiger Taxe eintreten zu lassen. — Für Abonnementsbillets auf eine regelmäßige Benutzung der Bahnen während eines Zeitraumes von mindestens 3 Monaten wird sie einen weitem Rabatt bewilligen.

Für den Transport von Vieh und Waare hat eine spätere Verständigung zwischen der Regierung und der Gesellschaft stattzufinden.

Art. 29. Die Gesellschaft ist gehalten, größere oder kleinere Truppenkorps, welche im Kantonaldienst stehen, sowie deren Material, auf Requisition der zuständigen Militärbehörde des Kantons gegen die Hälfte der niedrigsten Taxe durch die ordentlichen Bahnzüge zu befördern, soweit es das vorhandene Material zuläßt.

Für Zusammenzüge zum bloßen Zweck militärischer Uebungen oder Festlichkeiten findet diese Verpflichtung nicht statt.

Art. 30. Streitigkeiten zivilrichterlicher Natur, welche in Hinsicht auf die Auslegung des gegenwärtigen Konzessionsaktes zwischen der Kantonsregierung und der Gesellschaft entstehen sollten, unterliegen der Entscheidung durch ein Schiedsgericht, wie solches im Art. 36 des Bundesgesetzes vorgeschrieben ist, und zwar ohne Weiterziehung.

Art. 31. Auf gegenwärtige Konzession finden selbstverständlich alle Vorschriften der Bundesgesetzgebung ihre Anwendung.

Für die Erfüllung dieser Konzessionsbestimmungen hat die Gesellschaft eine Kaution von 20,000 Fr. zu erlegen, welcher Betrag zugleich als Kaution für die Konzession des Gewerbskanals dienen soll.

Dieser Beschluß tritt unter Vorbehalt des Veto's nach Ablauf der bisherigen Frist in Kraft.

Gegeben, Solothurn, den 31. Dezember 1858.

Der Präsident:

H. Vigier-Steinbrugg.

Der Staatschreiber:

Rad.

Bericht des schweizerischen Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1871.

| | |
|---------------------|------------------|
| In | Bundesblatt |
| Dans | Feuille fédérale |
| In | Foglio federale |
| Jahr | 1872 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | 2 |
| Volume | |
| Volume | |
| Heft | 26 |
| Cahier | |
| Numero | |
| Geschäftsnummer | --- |
| Numéro d'affaire | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 12.06.1872 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 465-536 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 10 007 288 |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.